

Gemeinde Risch



Rechnung 2020

**Einladung zur
Gemeindeversammlung
der Gemeinde Risch am
Montag, 7. Juni 2021,
19.30 Uhr, Saal Dorfmat**



Gemeinderat Risch

Peter Hausherr

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

Markus Scheidegger

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

Patrick Wahl

Vorsteher Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

Roland Zerr

Vorsteher Abteilung Soziales/Gesundheit

Francesco Zoppi

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

Ivo Krummenacher

Gemeindeschreiber

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Gestaltung:	Christina Wiss-Amhof
Fotos:	Hans Galliker
Auflagenzahl:	5'700 Exemplare
Druck:	Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Überschuss von 6.6 Millionen Franken ab. Der Gesamtaufwand liegt um 3.1 Millionen Franken unter Budget, was im Wesentlichen auf weniger hohe Abschreibungen, tieferen Sach- und Betriebsaufwand wie nicht verwendete Mittel für Dienstleistungen und Honorare zuzuschreiben ist. Auf der Ertragsseite wurde das Budget um 3.4 Millionen Franken übertroffen, was insbesondere auf die nicht budgetierte Mehrwertbeteiligung für die Überbauung Chäsimmatt, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie höhere Grundstückgewinnsteuererträge zurückzuführen ist. Der Gewinn soll zur Stärkung der Reserve für zukünftige Abschreibungen genutzt werden (5.5 Millionen Franken) sowie für die Vornahme von Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Umfang von 1.1 Millionen Franken.

Mit Traktandum Nr. 3 wird Ihnen der am 17. März 2021 unterzeichnete Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde zur Genehmigung unterbreitet. Der Vorvertrag sieht vor, dass die Katholische Kirchgemeinde einerseits ihre Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte an die Einwohnergemeinde überträgt und andererseits die Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde das Grundstück Nr. 52, das sich nördlich der katholischen Pfarrkirche befindet, abtritt. Damit können die strategischen Absichten der beiden Gemeinden gesichert werden: Die Katholische Kirchgemeinde beabsichtigt, die bisher im Zentrum Dorfmatte untergebrachten Räume in unmittelbarer Nähe zur Kirche neu zu erstellen. Neben öffentlichen Nutzungen soll der Neubau mit einer Mantelnutzung versehen werden. Die Einwohnergemeinde plant mittelfristig den Neubau des Zentrums Dorfmatte mit Rathaus und Gemeindesaal, dies anstelle einer umfassenden Sanierung. Mit dem Vorvertrag kann die Einwohnergemeinde den Neubau selbst planen. Damit der Hauptvertrag durch die beiden Gemeinderäte abgeschlossen werden kann, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, so etwa die Umzonung des Areals nördlich der katholischen Kirchgemeinde im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision.

Mit dem vierten Traktandum wird die Änderung des Reglements über den Schulzahnarztendienst beantragt. Durch die Einführung eines neuen Zahnarzttarifs ist der bisher verwendete Tarif für schulzahnärztliche Untersuchungen weggefallen. Dieser vergünstigte Tarif hatte es in der Vergangenheit gerechtfertigt, die Honorare der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Zusammenhang mit dem Schulzahnarztendienst zu sichern, so etwa durch Bevorschussungsregelungen und die Übernahme von Delkredererisiken. Durch den Wegfall des Schulzahnarzttarifs sollen diese Sicherungen aufgehoben werden. Weiter werden im Reglement diverse inhaltliche Änderungen von untergeordneter Bedeutung umgesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 haben Sie einen Planungskredit über 250'000 Franken für die Erweiterung des Friedhofs in Rotkreuz genehmigt. In der Zwischenzeit wurde ein Studienwettbewerb durchgeführt und die Planung vorangetrieben. Es liegt ein Projekt vor, mit dem der Friedhof aufgewertet und genügend Platz für die veränderten Bestattungsbedürfnisse ge-

In Kürze

schaffen werden kann. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass fast ausschliesslich Kremationen vorgenommen werden sowie häufig die Benützung des Gemeinschaftsgrabs gewünscht wird. Die Erweiterung sieht neben der Schaffung eines neuen, grösseren Gemeinschaftsgrabs, das mit Bäumen bepflanzt ist, auch die Erweiterung der Urnenwand sowie die Realisierung von zwei Kleinbauten vor. Für das Bauvorhaben wird Ihnen ein Kredit über 2.1 Millionen Franken zum Beschluss vorgelegt.

Mit Traktandum Nr. 6 werden für den Unterhalt und den Ausbau des Abwassernetzes für die kommenden Jahre zusätzliche Mittel beantragt. Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmenkredite werden in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein. Damit das Trennsystem im Weid-Quartier realisiert und kleinere Massnahmen, die Teil des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind, umgesetzt werden können, wird Ihnen ein Rahmenkredit von 3.25 Millionen Franken beantragt.

Mit dem siebten Traktandum soll das Reglement über die familien- und schuler-gänzende Betreuung geändert werden. Einerseits soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Modulare Tagesschule in Zukunft auch während eines Teils der Schulferienzeit Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule betreuen kann. Weiter hatte der Gemeinderat beabsichtigt, für die familienergänzende Kinderbetreuung ein Gutscheinsystem einzuführen, so wie dies bereits andere Zuger Gemeinden getan haben. Aufgrund der Bestrebungen des Kantons, eine kantonale Regelung mit Betreuungsgutscheinen umzusetzen, wird dieses Vorhaben auf gemeindlicher Ebene mit dem kantonalen Prozess synchronisiert. Nichtsdestotrotz soll das Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung ausgebaut werden, indem die Platzzahl der Kindertagesstätte Langmatt von 24 auf 36 erhöht und neu auch Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat aufgenommen werden.

Unter Varia wird Ruedi Knüsel, ehemaliger Vorsteher der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, aus seinem Amt als Mitglied des Gemeinderats verabschiedet. Ruedi Knüsel hatte sein Amt von Anfang 2007 bis Ende März 2021 inne.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 freuen wir uns. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Partizipation und Mitwirkung.



Peter Hausherr
Gemeindepräsident



Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Datum Botschaftsverabschiedung: 13. April 2021

Hinweise

Porträt von Jutta Rohner

Die Feuerwehr Risch zählt rund 100 Angehörige. Seit 2003 gibt Jutta Rohner ihre Freizeit in das umfangreiche Hobby ein. In der Feuerwehr lernt man nicht nur, wie man ein Ereignis bewältigt, sondern vielmehr zählt auch der soziale Austausch mit anderen Menschen. Nach dem Erlernen des allgemeinen Feuerwehrhandwerks trat Jutta Rohner ein Jahr später dem Atemschutz bei. Weiter engagiert sie sich bei der Absturzsicherung, der Journalführung und der Herznotfallgruppe und das unterdessen als Offizierin. Seit 2015 leitet sie die Herznotfallgruppe – und das mit ganzem Herzen! Sobald ein Herzkreislaufstillstand dem Notruf 144 gemeldet wird, wird die Herznotfallgruppe gleichzeitig mit dem Rettungsdienst aufgebildet. Die Gruppe ist viel schneller vor Ort, da die Teilnehmenden in der Gemeinde wohnen. Während der Rettungsdienst auf dem Weg ist, beginnen sie schon mit der Reanimation – ein grosser Mehrwert für die Bevölkerung der Gemeinde Risch.

Detailkonti

Sie erhalten die Rechnung 2020 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Rechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese via E-Mail bei finanz@rischrotkreuz.ch oder unter Telefon 041 798 18 63. Die elektronische Fassung finden Sie auf unserer Website unter www.rischrotkreuz.ch – Verwaltung – Finanzen/Controlling – Budget, Rechnungen und Detailkonti.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.

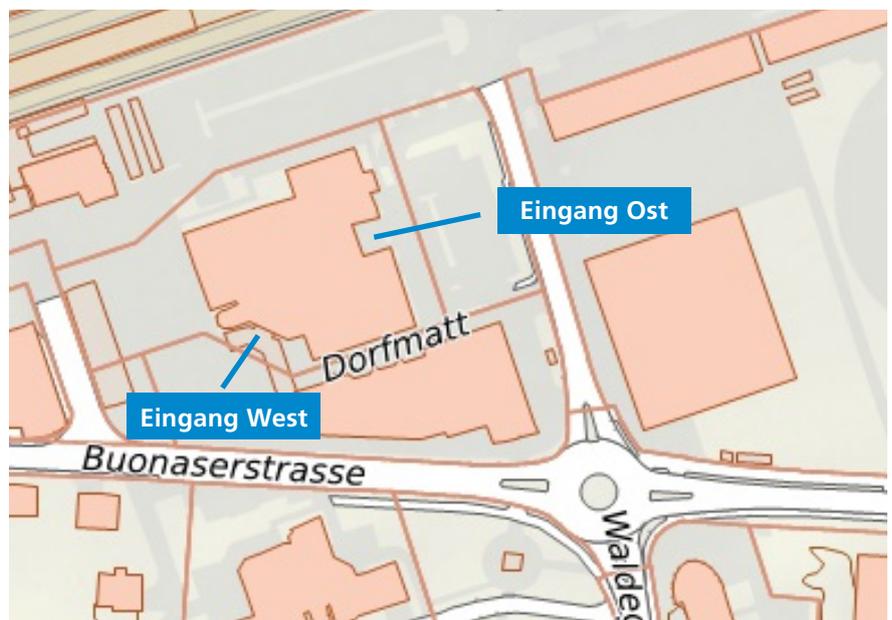
Schutzkonzept

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Mitte April 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Risch unter www.rischrotkreuz.ch – Stichwort «Gemeindeversammlung» aufgeführt.



1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Saal Dorf matt einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals Dorf matt erfolgen vom West- und Ost-Eingang her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Saal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.



Ein- und Ausgänge Saal Dorf matt

3. Bei den Eingängen zum Saal Dorf matt stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.

Schutzkonzept

4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Gesichtsmaske tragen (Maskentragpflicht). Die Gesichtsmasken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmatth stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
6. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden in Sektoren zugewiesen. Aufgrund der unbekannt Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen eventuell nicht eingehalten werden.
7. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, nehmen in einem speziell hergerichteten Sektor Platz, bei dem der Abstand zwischen den Sitzplätzen von 1.5 Metern zwingend eingehalten wird.
8. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. Auf diesem werden von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Wohnort sowie Telefonnummer erfasst. Auf dem Kontaktformular ist die Sitznummer aufgeführt. Für das Ausfüllen des Kontaktformulars erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Kugelschreiber, der von den Besucherinnen und Besuchern behalten werden kann. Nach der Gemeindeversammlung übergeben die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular an die von der Gemeinde Risch bezeichneten Personen, die die Vollständigkeit der Formulare überprüfen. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
9. Aufgrund der allfälligen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern zwischen den Sitzplätzen ist es möglich, dass Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung in Quarantäne kommen. Der Quarantäneentscheid würde vom kantonsärztlichen Dienst des Kantons Zug gefällt.
10. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
11. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.
12. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
13. Beim Zutritt der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung zum Dorfmatthsaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
14. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindegemeinschafter zuständig.

Traktanden





- 10 Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2020
- 12 Traktandum 2
Rechnung 2020
- 62 Traktandum 3
Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch
- 72 Traktandum 4
Änderung des Reglements über den Schulzahnarzt-dienst
- 82 Traktandum 5
Baukredit Erweiterung Friedhof Rotkreuz
- 98 Traktandum 6
Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes
- 102 Traktandum 7
Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung
- 110 Traktandum 8
Verschiedenes

Traktandum 1
**Protokoll der Einwohner-
gemeindeversammlung
vom 24. November 2020**



**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 24. November 2020
Antrag**



An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 haben 67 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2020 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 2.1 Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2021 wird mit grossem Mehr auf 57 % der einfachen Steuer festgelegt.
- 2.2 Das Budget 2021 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Der Finanzplan 2021–2025 sowie die Investitionsplanung werden mit grossem Mehr zur Kenntnis genommen.
4. Die Aufhebung des Submissionsreglements wird mit grossem Mehr genehmigt.

Die Interpellation der FDP Risch-Rotkreuz betreffend Betreuungsangebote wird beantwortet.

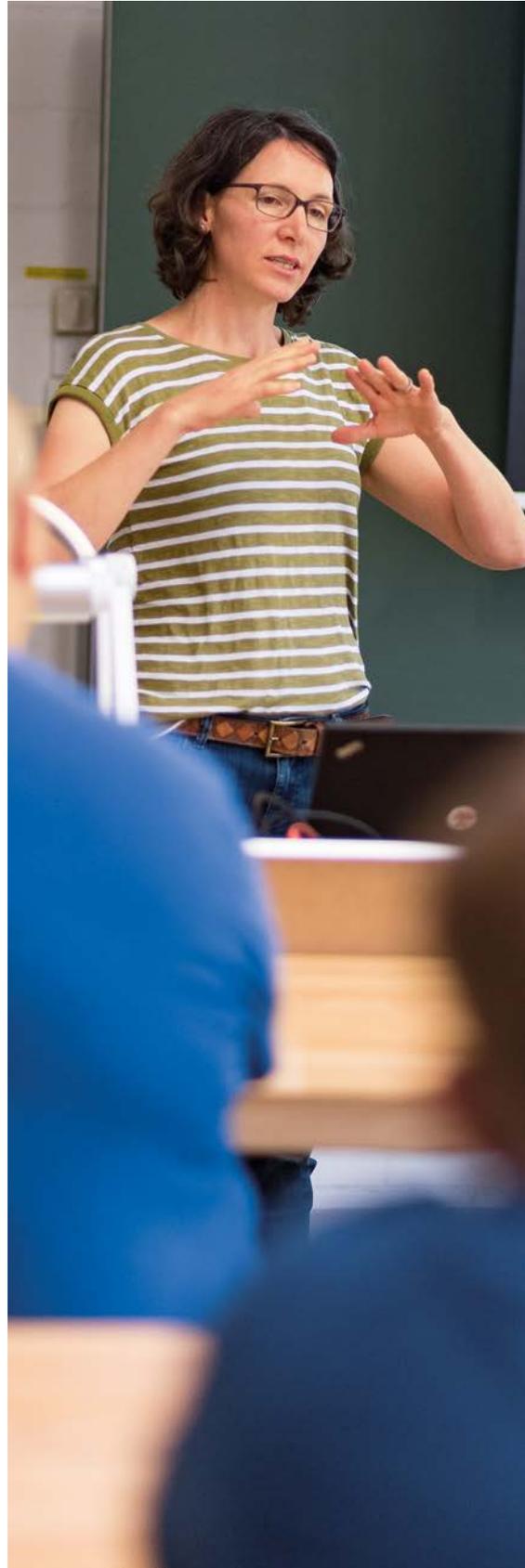
Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 14. Mai 2021, im Zentrum Dorfmat, Einwohnerkontrolle, während der Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2020 wird genehmigt.

Traktandum 2
Rechnung 2020



Die Jahresrechnung 2020 schliesst bei einem Aufwand von 57'784'366 Franken und einem Ertrag von 64'351'162 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 6'566'795 Franken ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von 92'300 Franken.

Der Gesamtaufwand fällt um 3'119'034 Franken oder 5.1 % unter Budget aus. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand resultieren Aufwandminderungen von insgesamt 1'213'039 Franken im Vergleich zum Budget. Die Budgetunterschreitung ist im Wesentlichen auf tiefere Aufwendungen für Dienstleistungen und Honorare (418'888 Franken), für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (240'716 Franken), für den Material- und Warenaufwand (210'035 Franken), für nicht aktivierbare Anlagen (184'004 Franken) und für Spesenentschädigungen (100'062 Franken) zurückzuführen. Der Personalaufwand liegt um 322'207 Franken oder 1.1 % und der Transferaufwand um 807'963 Franken oder 6.2 % unter Budget. Die ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 3'613'510 Franken fallen um 1'034'491 Franken oder 22.3 % tiefer als budgetiert aus, was vor allem auf tiefere Investitionen im Rechnungsjahr 2020 wie auch im Vorjahr zurückzuführen ist.

Der Ertrag liegt um 3'355'462 Franken oder 5.5 % über Budget. Zu den Mehrerträgen beigetragen hat insbesondere der Fiskalertrag, der um 3'650'991 Franken über Budget, aber 3'769'497 Franken unter Vorjahr ausgefallen ist. Die Steuererträge der natürlichen Personen sind um 359'889 Franken und der juristischen Personen um 392'742 Franken unter Budget ausgefallen. Sowohl bei den natürlichen wie auch den juristischen Personen ist dies auf tiefere Steuererträge aus Vorjahren zurückzuführen. Bei den übrigen direkten Steuern sind Mehrerträge zum Budget in Höhe von 4'400'468 Franken erzielt worden.

Die wichtigsten Abweichungen der Erfolgsrechnung 2020 gegenüber dem Budget 2020 werden unter den Abweichungsbegründungen der einzelnen Abteilungen ab Seite 24 erläutert.

Die Nettoinvestitionen sind mit 17'445'425 Franken um 7'204'575 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen und konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die grössten Unterschreitungen sind bei den Krediten Spezialfinanzierung Abwassernetz mit 1'741'012 Franken, beim Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept mit 1'806'843 Franken und bei den Rahmenkrediten baulicher Unterhalt Gemeindestrassen mit 1'192'990 Franken zu verzeichnen. Die grösste Überschreitung ist bei der Personenüberquerung Ost mit 1'302'230 Franken angefallen.

Die Reserven für zukünftige Abschreibungen sind mit dem Gewinnverwendungsbeschluss 2019 um 8'000'000 Franken auf neu 40'000'000 Franken erhöht worden. Per 31. Dezember 2020 beläuft sich das Reinvermögen pro Einwohner auf 4893.53 Franken.

14 Traktandum 2
Rechnung 2020
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
1. Erfolgsrechnung					
Ertrag	64'351'162	60'995'700	67'846'842	55'111'405	54'982'354
Aufwand	-57'784'366	-60'903'400	-56'699'633	-50'133'418	-49'240'198
Ertragsüberschuss	6'566'795	92'300	11'147'209	4'977'987	5'742'156
Brutto-Cashflow	15'680'305	10'241'300	19'499'551	8'395'870	8'822'606
Betrieblicher Cashflow	20'316'688	8'262'700	16'106'580	10'759'870	6'352'201
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	-17'688'352	-25'050'000	-21'363'108	-12'133'671	-4'560'386
Einnahmen	242'927	400'000	2'082'142	2'404'238	1'551'968
Nettoinvestitionen	-17'445'425	-24'650'000	-19'280'966	-9'729'433	-3'008'418
3. Bilanz					
Finanzvermögen	74'591'078	58'704'000	61'740'877	63'824'366	65'557'589
Verwaltungsvermögen	27'890'618	39'397'000	22'705'913	12'738'726	6'569'332
Bilanzsumme Aktiven	102'481'697	98'101'000	84'446'790	76'563'092	72'126'921
Fremdkapital	20'811'214	28'249'000	5'898'053	7'965'343	8'385'728
Eigenkapital	81'670'482	69'852'000	78'548'737	68'597'749	63'741'193
Bilanzsumme Passiven	102'481'697	98'101'000	84'446'790	76'563'092	72'126'921
4. Steuererträge					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	23'840'111	24'200'000	26'447'933	23'101'993	24'162'482
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	10'807'258	11'200'000	13'705'025	10'898'046	8'320'611
Übrige direkte Steuern	5'900'468	1'500'000	4'164'341	3'128'415	2'311'142
Besitz- und Aufwandsteuern	29'155	26'000	29'190	25'375	25'035
Total Fiskalertrag	40'576'991	36'926'000	44'346'488	37'153'829	34'819'270
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	8'166'680	8'154'000	5'107'820	3'476'479	4'778'942

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)					
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat/ Schulleitung	57.30	57.30	51.95	51.95	51.45
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	18.72	18.72	18.72	18.72	18.72
Lehrpersonen	97.68	95.81	95.78	94.21	94.69
Musikschule	12.02	12.31	12.38	11.75	12.18
Total	204.32	202.74	197.43	195.23	195.64
6. Wohnbevölkerung					
Ständige Wohnbevölkerung ¹	–	10'675	10'990	10'862	10'515
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung ²	11'447	–	11'011	11'001	10'575
7. Index					
Konsumentenpreise (100 = 2010)	98.10	–	98.90	98.80	98.10
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100 = 2010)	99.60	–	99.30	100.50	100.10

¹ Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die mindestens ein Jahr in der Gemeinde Risch leben.

² Alle Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter werden zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung gezählt.

16 Traktandum 2
Rechnung 2020
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
8. Finanzkennzahlen					
Steuerfuss	57%	57%	60%	62%	63%
Eigenkapitalquote	80%	71%	93%	90%	88%
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner ¹	2'169	2'199	2'435	2'197	2'333
Nettoschuld pro Einwohner/in (in Franken)	-4'893.53		-5'141.12	-5'312.32	
Bruttoverschuldungsanteil	18.8%		7.3%	10.3%	
Nettoverschuldungsquotient	-132.5%	-82.5%	-125.9%	-150.3%	-164.2%
Selbstfinanzierungsgrad	88.2%	38.0%	99.9%	86.5%	
Selbstfinanzierungsanteil	24.0%	15.4%	28.4%	15.3%	
Investitionsanteil	26.9%	33.1%	31.2%	20.7%	
Zinsbelastungsanteil	-0.5%	-0.5%	-0.5%	-0.6%	
Kapitaldienstanteil	5.1%	7.2%	4.1%	2.3%	

¹ Die Berechnung des Steuerertrags pro Einwohner im Jahr 2020 erfolgt gemäss einheitlicher Konvention im Kanton Zug anhand des Steuerertrags der natürlichen Personen aus dem Jahr 2020 dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung aus dem Jahr 2019.

Finanzkennzahlen	Richtwerte	Aussagen
Nettoschuld pro Einwohner/in		Die Nettoschuld gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen.
Bruttoverschuldungsanteil	<50% = sehr gut 50–100% = gut 100–150% = mittel 150–200% = schlecht >200% = kritisch	Der Bruttoverschuldungsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag sind.
Nettoverschuldungsquotient	<100% = gut 100–150% = genügend >150% = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage. >100% = Hochkonjunktur 80–100% = Normalfall <80% = Abschwung Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100% tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	>20% = gut 10–20% = mittel <10% = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	<10% = schwache Investitionstätigkeit 10–20% = mittlere Investitionstätigkeit 20–30% = starke Investitionstätigkeit >30% = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0–4% = gut 4–9% = genügend >9% = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	<5% = geringe Belastung 5–15% = tragbare Belastung >15% = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

18 Traktandum 2
Rechnung 2020
Bilanz per 31. Dezember

Aktiven	Anhang	2020	2019
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1	16'662'021	8'129'756
Forderungen	2	3'776'574	8'593'681
Kurzfristige Finanzanlagen	3	13'100'000	11'900'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	8'176'025	241'021
Finanzanlagen	5	217'271	217'231
Sachanlagen Finanzvermögen	6	32'659'188	32'659'188
Finanzvermögen		74'591'078	61'740'877
Sachanlagen, netto	7	25'160'350	20'872'281
Immaterielle Anlagen		30'268	33'631
Beteiligungen, Grundkapitalien	8	2'700'000	1'800'000
Verwaltungsvermögen		27'890'618	22'705'913
		102'481'697	84'446'790

19 Traktandum 2
Rechnung 2020
Bilanz per 31. Dezember

Passiven	Anhang	2020	2019
Laufende Verbindlichkeiten	9	12'087'317	4'930'196
Passive Rechnungsabgrenzungen	4	8'528'397	820'856
Kurzfristige Rückstellungen	10	68'900	50'200
Kurzfristiges Fremdkapital		20'684'614	5'801'253
Langfristige Rückstellungen	11	126'600	96'800
Langfristiges Fremdkapital		126'600	96'800
Fremdkapital		20'811'214	5'898'053
Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	12	1'905'887	2'401'528
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechts- persönlichkeit im Eigenkapital	13	197'800	0
Reserve für zukünftige Abschreibungen		40'000'000	32'000'000
Übriges Eigenkapital		33'000'000	33'000'000
Bilanzüberschuss		6'566'795	11'147'209
Eigenkapital	14	81'670'482	78'548'737
		102'481'697	84'446'790

20 Traktandum 2
Rechnung 2020
Geldflussrechnung

	2020	2019
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	6'566'795	11'147'209
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (inkl. zusätzlicher Abschreibungen)	9'113'510	8'352'341
= Brutto-Cashflow	15'680'305	19'499'551
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen aus Lieferung und Leistung	4'464'491	–3'650'096
+ Abnahme/(–Zunahme) übrige Forderungen inkl. aktiver Rechnungsabgrenzungen	–7'935'004	5'229'130
+ Zunahme/(–Abnahme) Schulden aus Lieferung und Leistung	648'698	–1'147'928
+ Zunahme/(–Abnahme) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	7'707'541	–1'308'046
+ Zunahme/(–Abnahme) Rückstellungen, Fonds im Fremdkapital	48'500	–18'200
+ Einlagen/(–Entnahmen) Spezialfinanzierungen, Fonds	–297'841	–234'783
+ nicht liquiditätswirksame Neubewertung Finanzvermögen	0	–2'263'048
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (betrieblicher Cashflow)	20'316'688	16'106'580
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	–17'445'425	–19'280'966
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	–39	57
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–17'445'464	–19'280'909
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Verbindlichkeiten	6'508'424	406'884
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen Finanzvermögen	352'617	84'645
+ Abnahme/(–Zunahme) Finanz- und Sachanlagen Finanzvermögen (kurzfristig)	–1'200'000	500'000
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	5'661'041	991'528
= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto	8'532'265	–2'182'799
– Anfangsbestand liquide Mittel, netto	8'129'756	10'312'556
+ Endbestand liquide Mittel, netto	16'662'021	8'129'756
= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto	8'532'265	–2'182'799



22 Traktandum 2
Rechnung 2020
Gestufte Erfolgsrechnung

	Anhang	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	15	-28'383'893	-28'706'100	-27'525'022
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		-7'391'161	-8'604'200	-7'411'936
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-3'613'510	-4'648'000	-3'100'684
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		-300'000	0	0
36 Transferaufwand		-12'277'237	-13'085'200	-12'162'596
– davon Beitrag NFA		-2'601'842	-2'602'000	-2'463'536
39 Interne Verrechnungen		-215'400	-193'400	-92'500
Total betrieblicher Aufwand		-52'181'201	-55'236'900	-50'292'737
40 Fiskalertrag		40'576'991	36'926'000	44'346'488
41 Regalien und Konzessionen		8'466	25'000	18'699
42 Entgelte		4'374'502	4'931'600	5'036'557
43 Verschiedene Erträge		315'115	0	24'916
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		597'841	877'000	234'783
46 Transferertrag		17'161'267	16'916'700	13'697'404
– davon kantonaler Finanzausgleich ZFA		8'166'680	8'154'000	5'107'820
49 Interne Verrechnungen		215'400	193'400	92'500
Total betrieblicher Ertrag		63'249'583	59'869'700	63'451'347
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		11'068'382	4'632'800	13'158'609
34 Finanzaufwand		-103'166	-166'500	-1'156'895
44 Finanzertrag		1'101'579	1'126'000	4'395'495
Ergebnis aus Finanzierung		998'413	959'500	3'238'600
Operatives Ergebnis		12'066'795	5'592'300	16'397'209
38 Ausserordentlicher Aufwand		-5'500'000	-5'500'000	-5'250'000
48 Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis		-5'500'000	-5'500'000	-5'250'000
Ertragsüberschuss		6'566'795	92'300	11'147'209

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Erfolgsrechnung						
30	-28'383'893	-1'789'696	-808'127	-18'761'357	-4'691'873	-2'332'841
31	-7'391'161	-1'459'536	-161'957	-1'515'200	-3'930'001	-324'467
33	-3'613'510	0	-3'185'186	0	-428'323	0
34	-103'166	0	-6'305	0	-96'861	0
35	-300'000	0	0	0	0	-300'000
36	-12'277'237	-302'847	-2'996'473	-2'117'111	-1'893'675	-4'967'131
38	-5'500'000	0	-5'500'000	0	0	0
39	-215'400	0	0	0	-215'400	0
Aufwand	-57'784'366	-3'552'079	-12'658'048	-22'393'668	-11'256'133	-7'924'439
40	40'576'991	0	40'576'991	0	0	0
41	8'466	0	0	0	8'466	0
42	4'374'502	124'981	35'974	807'277	2'549'556	856'713
43	315'115	0	0	0	15'115	300'000
44	1'101'579	0	318'626	0	782'953	0
45	597'841	0	0	0	495'641	102'200
46	17'161'267	0	8'167'310	8'742'364	84'775	166'818
49	215'400	14'800	11'600	0	189'000	0
Ertrag	64'351'162	139'781	49'110'501	9'549'641	4'125'507	1'425'731
Ertragsüberschuss	6'566'795					
Investitionsrechnung¹						
Investitionsausgaben	-17'688'352	-93'222	0	-43'229	-16'651'900	-900'000
Investitionseinnahmen	242'927	0	0	0	242'927	0
Nettoinvestitionen	-17'445'425	-93'222	0	-43'229	-16'408'973	-900'000

¹ Die Details zur Investitionsrechnung sind ab Seite 40 zu finden.

Rechnung 2020

Abweichungsbegründungen Stabstellen Präsidiales

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-522'719	-546'500	-498'419	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-873'887	-994'600	-915'997	Der Lohnaufwand fiel um insgesamt 120'713 Franken tiefer als budgetiert aus. Die budgetierte Praktikumsstelle wurde nicht das ganze Jahr besetzt und die Lernenden, die im Sommer 2020 ihre Lehre beendeten, haben weiterführende Schulen besucht. Für sie war eine Weiterbeschäftigung bis Ende Jahr 2020 budgetiert. Ausserdem wurde der Verwaltungspool (zurzeit 70 Stellenprozente) zentral bei der Kostenstelle 130 budgetiert und im Jahr 2020 nur teilweise von den Abteilungen benötigt.
305 Arbeitgeberbeiträge	-247'548	-276'000	-267'052	
309 Übriger Personalaufwand	-145'541	-307'800	-250'491	Die Aufwände für die Verwaltung werden auf der Kostenstelle 130 zentral budgetiert. Es resultierte ein Minderaufwand von 162'359 Franken, der fast ausschliesslich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals konnten viele Weiterbildungsangebote nicht besucht werden, da sie von Veranstaltern abgesagt oder auf das Jahr 2021 verschoben wurden. Weiter konnten Personalanlässe nicht wie geplant durchgeführt werden.
310 Material- und Warenaufwand	-168'660	-183'000	-182'263	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-162'981	-184'500	-147'000	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-33	-5'500	-3'075	
313 Dienstleistungen und Honorare	-828'724	-927'800	-745'245	Das jährliche Dorffest Risch 4you konnte wegen der Massnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Weiter fielen die Aufwendungen für externe Dienstleistungen, Rechtsberatung und Outplacement-Aufwendungen tiefer aus als im Budget angenommen.
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-20'433	-27'500	-18'617	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-220'827	-208'600	-241'028	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-10'610	-7'800	-10'348	

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
317 Spesenentschädigungen	-28'003	-31'900	-26'106	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-19'266	-33'600	-19'665	
361 Entschädigungen an Gemein- wesen	-100'136	-100'000	-100'031	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-202'711	-231'100	-204'466	
421 Gebühren für Amtshandlungen	124'921	119'000	113'812	
425 Erlös aus Verkäufen	60	0	167	
491 Dienstleistungen	14'800	19'200	8'000	
3 Aufwand	-3'552'079	-4'066'200	-3'629'804	
4 Ertrag	139'781	138'200	121'979	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-93'222	-555'000	-149'787	Im Jahr 2020 mussten die Mittel für Handänderungen in der Höhe von 375'000 Franken nur zu einem sehr kleinen Teil angetastet werden. Weiter fielen die Aufwendungen für das Projekt Friedhoferweiterung rund 100'000 Franken tiefer aus als budgetiert.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Rechnung 2020

Abweichungsbegründungen Finanzen/Controlling

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-28'146	-32'000	-28'158	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-620'821	-633'200	-522'151	
305 Arbeitgeberbeiträge	-159'160	-166'100	-129'280	
310 Material- und Warenaufwand	-448	-1'200	-448	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-1'318	-3'000	-1'547	
313 Dienstleistungen und Honorare	-93'032	-154'000	-95'833	Die externen Unterstützungen in den Projekten zur ständigen Aufgaben- und Prozessoptimierung (Sapo) sind nicht wie geplant und budgetiert realisiert worden.
317 Spesenentschädigungen	-3'563	-5'100	-5'240	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-63'596	-54'000	-62'116	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-3'185'186	-3'925'000	-2'916'639	Die Nettoinvestitionen fallen mit 17'445'425 Franken im Vergleich zu den budgetierten Nettoinvestitionen von 24'650'000 Franken tiefer aus als angenommen. Daraus resultieren ein tieferes Verwaltungsvermögen und ein geringerer Abschreibungsbedarf.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	0	-5'000	-8'574	
340 Zinsaufwand	0	-30'000	0	
341 Realisierte Kursverluste	-131	0	-250	
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	0	0	-1'075'309	
349 Verschiedener Finanzaufwand	-6'173	-16'000	-5'500	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-394'631	-395'000	-278'726	
362 Finanz- und Lastenausgleich	-2'601'842	-2'602'000	-2'463'536	
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	0	-1'000	-1'657	
383 Zusätzliche Abschreibungen	-5'500'000	-5'500'000	-5'235'086	
387 Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen	0	0	-14'914	

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
400 Direkte Steuern natürliche Personen	23'840'111	24'200'000	26'447'933	Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen fallen um 359'889 Franken unter Budget aus. Die Einkommenssteuereinnahmen sind um 1'262'092 Franken unter Budget ausgefallen, was vor allem auf die um 2'761'482 Franken unter Budget angefallenen Einkommenssteuern zurückzuführen ist. Die Erträge aus Vermögenssteuern liegen um 224'498 Franken und aus Quellensteuern um 923'346 Franken über Budget, während die direkten Steuern der natürlichen Personen um 245'462 Franken tiefer ausgefallen sind als im Budget geplant.
401 Direkte Steuern juristische Personen	10'807'258	11'200'000	13'705'025	Die Steuererträge der juristischen Personen sind um 392'742 Franken unter Budget ausgefallen. Während die Gewinnsteuern um insgesamt 816'914 Franken und die Kapitalsteuern um 32'537 Franken unter Budget angefallen sind, wurden nicht budgetierte Quellensteuern juristischer Personen in Höhe von 456'709 Franken als Einnahmen verbucht.
402 Übrige direkte Steuern	5'900'468	1'500'000	4'164'341	Der Ertrag bei den Grundstückgewinnsteuern ist um 618'402 Franken etwas höher als budgetiert ausgefallen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten um 1'052'069 Franken höhere Erträge verzeichnet werden. Zudem konnte die nicht budgetierte Mehrwertbeteiligung für die Überbauung Chäsiamatt in Höhe von 2'729'997 Franken vereinbart werden.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	29'155	26'000	29'190	
421 Gebühren für Amtshandlungen	10'920	12'000	12'320	
426 Rückerstattungen	1'735	2'000	2'084	
429 Übrige Entgelte	23'319	0	0	
440 Zinsertrag	315'843	310'000	344'436	
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	57	0	264	
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	39	0	3'338'300	
449 Übriger Finanzertrag	2'686	0	0	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	630	0	303	
462 Finanz- und Lastenausgleich	8'166'680	8'154'000	5'107'820	
491 Dienstleistungen	11'600	12'500	9'700	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	0	3'900	0	

Rechnung 2020**Abweichungsbegründungen Finanzen /Controlling**

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
3 Aufwand	-12'658'048	-13'522'600	-12'844'962	
4 Ertrag	49'110'501	45'420'400	53'161'716	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	



Rechnung 2020

Abweichungsbegründungen Bildung / Kultur

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-11'597	-18'000	-19'345	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'344'222	-2'550'400	-2'165'805	
302 Löhne der Lehrkräfte	-12'892'528	-12'776'900	-12'803'963	
303 Temporäre Arbeitskräfte	-75'507	-59'000	-77'225	
305 Arbeitgeberbeiträge	-3'138'000	-3'152'600	-3'042'435	
306 Arbeitgeberleistungen	-126'587	0	-70'339	Die Aufwände für Überbrückungsrenten gemäss kantonalem Personalgesetz (Lehrpersonen) können nicht vorhergesehen werden, da sie von Entscheiden der Mitarbeitenden – sich vorzeitig pensionieren zu lassen – abhängen.
309 Übriger Personalaufwand	-172'916	-196'100	-194'526	
310 Material- und Warenaufwand	-674'030	-705'800	-645'096	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-205'682	-197'900	-159'238	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-13'771	-12'000	-2'010	
313 Dienstleistungen und Honorare	-152'692	-175'600	-119'386	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-154'810	-186'000	-111'429	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-118'944	-130'400	-116'502	
317 Spesenentschädigungen	-194'322	-271'300	-231'352	Da coronabedingt weniger Exkursionen durchgeführt wurden, resultiert ein Minderaufwand.
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-949	-5'500	-3'193	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-34'508	-59'200	-28'328	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'082'603	-1'808'000	-1'800'642	Der zusätzliche Aufwand ist auf eine grössere Anzahl von Sonderschülerinnen und Sonderschülern zurückzuführen.

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	406'914	502'000	483'892	Da coronabedingt weniger Kurse durchgeführt wurden, resultiert ein Minderertrag.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'205	7'500	6'377	
425 Erlös aus Verkäufen	71	2'200	2'139	
426 Rückerstattungen	394'087	482'700	419'809	Der Minderertrag resultiert aus tieferen Verrechnungsmöglichkeiten in der Modularen Tagesschule, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	531'672	540'900	517'718	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	8'210'692	8'002'000	7'849'224	
3 Aufwand	-22'393'668	-22'304'700	-21'590'815	
4 Ertrag	9'549'641	9'537'300	9'279'159	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-43'229	0	-213'108	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Rechnung 2020

Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-22'440	-28'000	-20'103	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-3'785'645	-3'734'400	-3'374'729	
305 Arbeitgeberbeiträge	-840'732	-801'500	-711'145	
306 Arbeitgeberleistungen	57	0	-82	
309 Übriger Personalaufwand	-43'113	-49'500	-43'321	
310 Material- und Warenaufwand	-380'046	-539'700	-345'665	Für den Ersatz der Bestuhlung im Saal Dorfmatth waren 160'000 Franken budgetiert. Der Betrag erwies sich nach vertieften Abklärungen als zu tief, um die Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Die Beschaffung soll im Jahr 2021 erfolgen. Weiter wurde unter anderem aufgrund des milden Winters weniger Verbrauchsmaterial wie Streusalz benötigt. Auch mussten weniger Wanderwege instand gestellt werden.
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-235'580	-400'050	-410'530	Die Beschaffung für die Alarmierung der Schulhäuser in Höhe von 44'000 Franken konnte erst verspätet gestartet und nicht mehr abgeschlossen werden. Die Lieferung der Notstromgruppe (54'500 Franken) erfolgte früher und führte zu einer Aufwandsminderung. Die Aufwendungen zur Reinigung von Feuerwehrbekleidungen fielen um 11'000 Franken tiefer als budgetiert aus. Die Ersatzmöblierung für das Büro des Gemeindeführungsstabs und des Kommandopostens im Zentrum Dorfmatth in Höhe von 23'000 Franken wurde nicht ausgeführt.
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-670'556	-692'000	-685'367	
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'129'631	-1'345'250	-1'073'417	Im Bereich Baurecht mussten im Jahr 2020 keine komplexen Beschwerdefälle bearbeitet werden, die den Beizug externer Rechtsberatungen erfordert hätten. Dies hat zu Minderaufwendungen von 65'000 Franken geführt. Die Aufwendungen für Reinigungen und Gartenarbeiten sind 30'000 Franken tiefer ausgefallen als budgetiert. Im Bereich Tiefbau führen vor allem die Personenüberführung (externe Reinigung), der milde Winter und weniger externe Aufwendungen im Schwimmbad zu rund 90'000 Franken tieferen Aufwendungen.

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-1'183'701	-1'417'350	-1'221'469	Die Sanierungen der beiden Spielplätze in Holzhäusern und Risch waren ursprünglich für das Jahr 2020 budgetiert, konnten jedoch nicht wie geplant realisiert werden. Somit wurde der vorgesehene Betrag von 200'000 Franken nicht benötigt.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-275'334	-260'950	-352'205	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-27'463	-21'400	-26'056	
317 Spesenentschädigungen	-27'678	-35'500	-29'285	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-12	-6'000	-400	
330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	-424'960	-718'000	-171'735	Die Investitionsausgaben in der Spezialfinanzierung fielen um 2'069'544 Franken tiefer und die Investitionseinnahmen um 157'073 Franken tiefer als budgetiert aus. Die tieferen Investitionsausgaben sind im Wesentlichen auf Verzögerungen beim Trennsystem Weid zurückzuführen.
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-3'363	0	-3'737	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-96'861	-120'500	-75'837	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'096'936	-1'207'000	-1'318'397	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-796'740	-767'000	-754'778	
391 Dienstleistungen	-215'400	-189'500	-92'500	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	0	-3'900	0	
412 Konzessionen	8'466	25'000	18'699	
420 Ersatzabgaben	391'100	395'000	335'065	
421 Gebühren für Amtshandlungen	131'400	182'500	273'716	Im Budgetprozess 2020 wurde davon ausgegangen, dass nebst der Überbauung «Chäsimmat» weitere grössere Baueingaben eingereicht und dementsprechend rund 50'000 Franken Gebühren (inkl. Perimetergebühren) mehr anfallen würden. Dies war jedoch nicht der Fall.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	1'944'614	1'978'500	1'958'705	
425 Erlös aus Verkäufen	44'870	70'200	67'670	

Rechnung 2020

Abweichungsgründungen Planung / Bau / Sicherheit

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
426 Rückerstattungen	23'437	55'000	237'958	
427 Bussen	14'135	12'000	17'050	
430 Verschiedene betriebliche Erträge	15'115	0	24'916	
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	420'877	461'500	289'236	
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	362'077	354'500	423'259	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	495'641	877'000	234'783	Neben tieferen Unterhaltsaufwendungen führten die tieferen Investitionsausgaben und die damit verbundenen tieferen Abschreibungen zu einer um rund 380'000 Franken tieferen Unterdeckung in der Spezialfinanzierung Abwasser.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	56'645	57'800	63'924	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	16'338	39'000	18'268	
469 Verschiedener Transferertrag	11'792	17'000	27'971	
491 Dienstleistungen	189'000	157'800	74'800	
3 Aufwand	-11'256'133	-12'337'500	-10'710'758	
4 Ertrag	4'125'507	4'682'800	4'066'019	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-16'651'900	-23'595'000	-21'000'213	*
6 Investitionseinnahmen	242'927	400'000	2'082'142	Das effektive Bauvolumen war geringer als im Budget 2020 angenommen. Daher wurden auch weniger Anschlussgebühren erhoben.

Kommentar Investitionsausgaben

* Das Projekt «Sanierung Binzmühle» (INV68) musste im Nachgang zur Ablehnung anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 überarbeitet werden. Die budgetierten Ausgaben von 2.5 Millionen Franken konnten somit nicht wie geplant getätigt werden. Beim Baukredit Schulhaus 4 (INV91) gab es Verspätungen im Rohbau und die budgetierten Kosten lagen um 1.9 Millionen Franken tiefer. Verspätungen bei den Bauabrechnungen führten beim «Baukredit Neu-/Umbauten Waldegg» zu 1.7 Millionen Franken Investitionsausgaben über Budget. Die Realisierung von Massnahmen beim «Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)» (INV72) in Höhe von 1.8 Millionen Franken konnte aufgrund eines Personalwechsels in der Projektführung nicht wie geplant ausgeführt werden. Die Ausgaben zulasten der Rahmenkredite baulicher Unterhalt Gemeindestrasse (INV26 und INV73) wurden um 1.2 Millionen Franken unterschritten. Die Abschlussarbeiten an der Personenquerung Ost (INV42) verzögerten sich und fielen um 1.3 Millionen Franken höher als budgetiert aus.

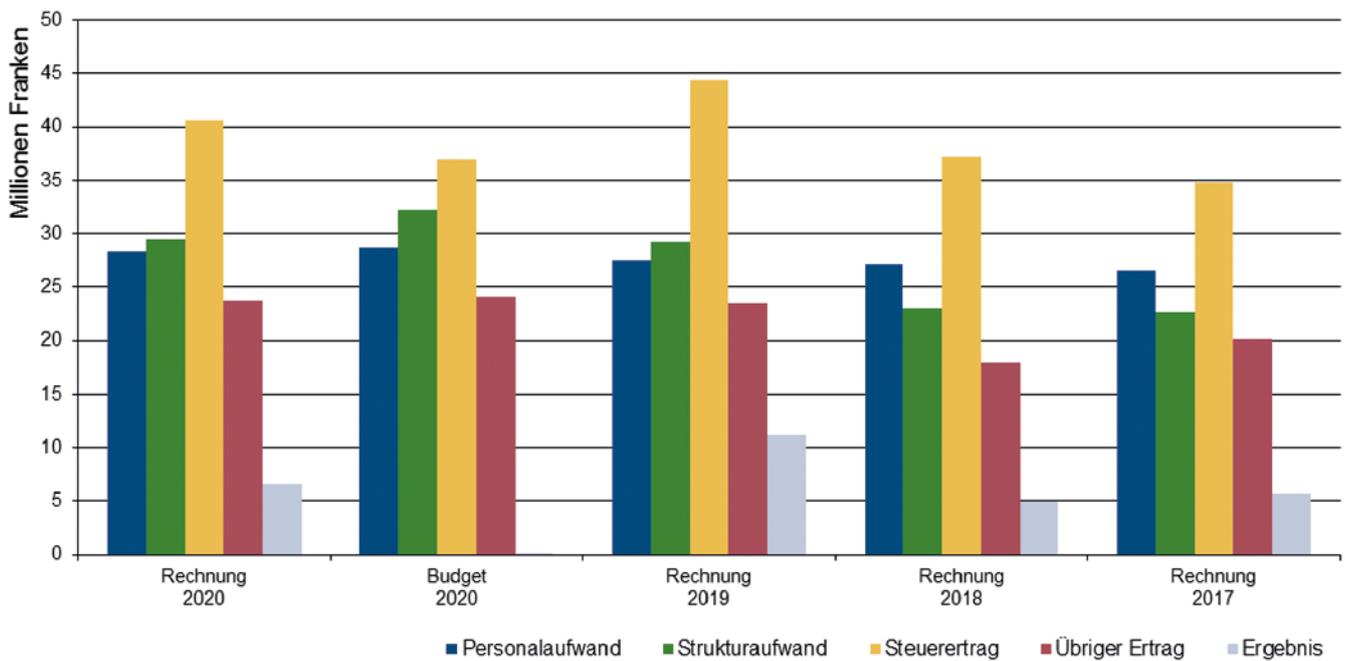


	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-2'077	-5'000	-1'974	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1'940'579	-1'975'100	-2'002'293	
305 Arbeitgeberbeiträge	-388'720	-403'400	-385'811	
306 Arbeitgeberleistungen	0	0	37	
309 Übriger Personalaufwand	-1'465	0	-415	
310 Material- und Warenaufwand	-64'882	-68'400	-57'192	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-4'984	-9'100	-7'826	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-12'964	-12'000	-8'275	
313 Dienstleistungen und Honorare	-148'184	-168'500	-146'201	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-3'124	-11'000	-4'935	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsggebühren	-75'158	-80'000	-78'158	
317 Spesenentschädigungen	-15'171	-25'000	-18'217	
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinan- zierungen im Eigenkapital	-300'000	0	0	Es handelt sich hierbei um den Ausgleich und die Einlage einer Spende zur Eröffnung eines gemeindeeigenen Fonds. Siehe auch Kommentare zu Konto 439 und im Anhang zur Jahresrechnung Pos. 13, Seite 55.
361 Entschädigungen an Gemein- wesen	-1'993'501	-2'111'600	-1'870'684	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'973'630	-3'803'300	-3'341'350	Der Minderaufwand in der Höhe von 829'670 Franken setzt sich einerseits aus tieferen Aufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe zusammen. Trotz der Corona-Pandemie fand im Jahr 2020 keine Fallzunahme statt. Andererseits sind die Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe, die Alimentenbevorschussung, Arbeitsintegrationsprogramme, ambulante Massnahmen im Kinderschutz und Heimaufenthalte tiefer als budgetiert ausgefallen.

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	287'176	450'000	357'501	Aufgrund der Corona-Pandemie wurden in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte Langmatt zwischen März und Juni 2020 tiefere Erträge verzeichnet.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'211	9'000	6'023	
425 Erlös aus Verkäufen	0	0	201	
426 Rückerstattungen	567'326	652'000	742'068	Der Minderertrag von 84'674 Franken widerspiegelt die tieferen effektiv geleisteten Aufwendungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Siehe auch Kommentar zu Konto 363.
439 Übriger Ertrag	300'000	0	0	Eine Privatperson hat der Gemeinde 300'000 Franken gespendet, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu lindern.
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	102'200	0	0	Ein Betrag von 100'000 Franken wurde dem Kantonsspital Zug zur Anschaffung von Beatmungsgeräten überwiesen. Der Betrag wurde zulasten der Spende von 300'000 Franken einer Privatperson an die Gemeinde Rischi verbucht.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	137'624	106'000	112'176	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	29'194	0	0	
3 Aufwand	-7'924'439	-8'672'400	-7'923'295	
4 Ertrag	1'425'731	1'217'000	1'217'969	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-900'000	-900'000	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

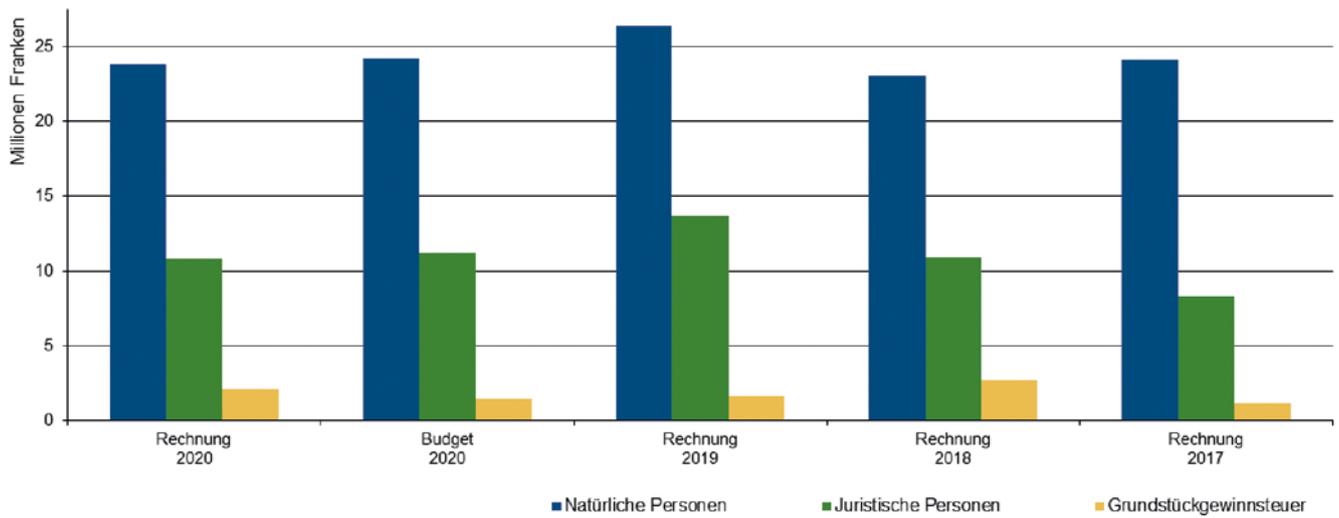
Rechnung 2020**Kenngrößen und Grafik Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
Personalaufwand	28'383'893	28'706'100	27'525'022	27'144'090	26'601'030
Strukturaufwand	29'400'473	32'197'300	29'174'611	22'989'328	22'639'168
Steuerertrag	40'576'991	36'926'000	44'346'488	37'153'829	34'819'270
Übriger Ertrag	23'774'171	24'069'700	23'500'354	17'957'576	20'163'084
Ergebnis	6'566'795	92'300	11'147'209	4'977'987	5'742'156



39 Traktandum 2
Rechnung 2020
Steuererträge

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
Natürliche Personen	23'840'111	24'200'000	26'447'933	23'101'993	24'162'482
Juristische Personen	10'807'258	11'200'000	13'705'025	10'898'046	8'320'611
Grundstückgewinnsteuer	2'068'402	1'450'000	1'633'716	2'681'911	1'150'141



40 Traktandum 2
Rechnung 2020
Investitionsrechnung

in Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2020	Rechnung 2020	Budget 2020
Investitions-Nr.						
15	Planungskredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	-290'000	-301'104	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	29.11.2016	-692'000	-603'031	-6'671	-160'000
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	-350'000	-343'745	-42'203	0
63	Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	-840'000	-813'163	-24'804	0
102	2. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rot- kreuz	03.06.2019	-420'000	-111'181	-111'181	-210'000
24	Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zentrum Dorfmat	25.11.2014	-240'000	-128'484	0	0
^{1,2}	26 Rahmenkredit Sanierung und Werterhaltung Gemeindestrassen	25.11.2014	-1'500'000	-1'494'217	-73'716	0
52	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapi- talisierung	24.11.2015	-9'000'000	-2'700'000	-900'000	-900'000
^{1,3}	49 Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016	24.11.2015	-430'000	-219'730	0	0
¹	36 Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz 2016	06.06.2016	-4'500'000	-4'321'127	-2'734'904	-1'220'000
	Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz 2016		0	2'289'063	242'927	400'000
^{2,6}	47 Sportplatz Kunstrasenfeld und Trainingswiese	29.11.2016	-3'850'000	-3'970'793	-131'529	-600'000
	Einnahmen Sportplatz Kunstrasenfeld und Trai- ningswiese		0	1'720	0	0
59	Baukredit Neu- und Umbauten Waldegg	26.11.2017	-18'900'000	-19'384'500	-6'957'399	-5'300'000
42	Personenquerung Ost	26.11.2017	-9'800'000	-10'282'993	-1'402'230	-100'000
	Einnahmen Personenquerung Ost		5'287'000	2'000'000	0	0
²	56 Planungskredit Sanierung Schulhaus 4 und Neubau Kindergarten Binzmühle	28.11.2017	-1'300'000	-1'294'640	5'440	0
²	100 Zusatzkredit Planung Sanierung und Erweite- rung Schulhaus 4	03.06.2019	-250'000	-231'581	0	0
^{1,3}	45 Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020	28.11.2017	-1'095'000	-100'655	0	0
	Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerwehr- fahrzeuge 2018–2020		438'000	43'804	0	0
²	86 Trennsystem für Abwasser Schulareal Waldegg	04.06.2018	-400'000	-358'460	-31'254	0
^{2,3}	51 Ersatz Präsentationssysteme Schule	27.11.2018	-250'000	-256'338	-43'229	0
^{1,3}	76 Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof 2020–2025	26.11.2019	-570'000	0	0	-95'000
¹	72 Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrs- konzept (GVK)	27.11.2018	-3'500'000	-593'727	-293'157	-2'100'000
37	Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz	27.11.2018	-435'000	-424'681	-362'962	-310'000

in Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2020	Rechnung 2020	Budget 2020	
Investitions-Nr.							
	88	Planung Erweiterung Friedhof	27.11.2018	-250'000	-148'549	-83'722	-180'000
¹	73	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeinde- strassen	27.11.2018	-2'500'000	-308'294	-308'294	-1'575'000
	82	Baukredit Neubau Kindergarten Binzmühle	03.06.2019	-2'140'000	-2'311'914	-1'460'750	-850'000
¹	60	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2019	03.06.2019	-5'000'000	-40'552	-40'552	-3'500'000
	98	Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	-780'000	-46'233	-24'798	-200'000
	91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	-15'600'000	-2'575'030	-2'471'494	-4'400'000
¹	110	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	26.11.2019	-1'125'000	-9'500	-9'500	0
	115	Objektkredit Standortevaluation für neuen Werk- und Ökihof	09.09.2020	-280'000	0	0	0
	89	Baukredit Freibad Rotkreuz	09.09.2020	-7'300'000	0	0	0
	111	Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	-7'700'000	0	0	0
³	96	PC/Notebooks Kindergarten und Primarschule, Ersatz	24.11.2020	-550'000	0	0	0
¹	106	Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsent- wässerung 2020–2022	24.11.2020	-825'000	-171'459	-171'459	-125'000
³	113	Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage	24.11.2020	-420'000	0	0	0
³	116	Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte	24.11.2020	-320'000	-7'983	-7'983	0
⁴	31	Rahmenkredit Hochwasserschutz	A.2	0	0	0	-250'000
⁷	68	Sanierung Binzmühle	abgelehnt	0	0	0	-2'500'000
	90	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	bereits ab- gerechnet	0	0	0	-375'000
⁵	107	Objektkredit Regenabwasserkanal Holzhäusern-Sijentalbachstollen	B	0	0	0	-100'000

42 Traktandum 2
Rechnung 2020
Investitionsrechnung

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2020	Rechnung 2020	Budget 2020
Total Investitionsausgaben 2020		-103'402'000	-53'553'660	-17'688'352	-25'050'000
Total Investitionseinnahmen 2020		5'725'000	4'334'587	242'927	400'000
Total noch nicht ausgeführte Kredite bis Ende 2020		-49'848'340			

¹ Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als Rahmenkredite publiziert.

² Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als abgerechnete Kredite publiziert.

³ Bei diesen Projekten handelt es sich um Ersatzbeschaffungen, die gebundene Ausgaben darstellen.

⁴ A2-Vorhaben sind Projekte, die aus Sicht des Gemeinderats umgesetzt werden sollen, jedoch durch die Gemeindeversammlung noch zu beschliessen sind.

⁵ B-Vorhaben sind Projekte, die weniger detailliert als die A-Vorhaben ausgearbeitet sind und als Themenspeicher ausgewiesen sind.

B-Vorhaben sind im Budget und der Planrechnung mitberücksichtigt.

⁶ In den Ausführungen zur Botschaft «Sanierung und Erweiterung Trainingsfelder Sportpark» vom 29. November 2016 in Traktandum 9 unter dem Punkt 5. Bezug zu Budget und Finanzplan wurde festgehalten, dass der Fussballclub sich verpflichtet hat, Mobilier und Einrichtungen, wie Platzbeleuchtung, Spielerbänke, Lautsprecheranlage usw., im Wert von 200'000 Franken beizusteuern. Diese Absprache hat der Fussballclub eingehalten und ist im Rahmen des Projekts von der Projektführung kontrolliert und bestätigt worden.

⁷ Der Kredit INV68 Sanierung Binzmühle in Höhe von 9'218'000 Franken ist an der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 abgelehnt worden.

Rahmenkredit für die Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen (INV26)

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 hatte einen Rahmenkredit von 1'500'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen genehmigt. Nach Tätigung von Ausgaben in Höhe von 73'716 Franken im Jahr 2020 ist der Kredit praktisch ausgeschöpft und wird abgerechnet.

Rahmenkredit Unterhalt / Ausbau Abwassernetz 2017 (INV36)

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hatte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Realisierung von Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) bewilligt. Im Jahr 2020 wurden Ausgaben von 2'734'904 Franken getätigt. Der Restkredit per 31. Dezember 2020 wies einen Stand von 178'874 Franken auf. Ein Grossteil der Ausgaben wurde für die Ausführung von Kanalisationsarbeiten im Gebiet «Chäsimmatt», in Holzhäusern und beim Golfpark verwendet. Weitere Vorhaben, die über den Kredit abgewickelt wurden, sind die Planungen zur Einführung des Trennsystems im Gebiet Weid und die Planung eines neuen Vorfluters in Holzhäusern.

Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72)

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 3'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2020 sind 293'157 Franken ausgegeben worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2020 einen Stand von 593'727 Franken auf. Die Ausgaben wurden vor allem für die Planung der Umgestaltung der Birkenstrasse, die Planung und teilweise Umsetzung des Mobilitätshubs, für Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Waldeggstrasse, die Planung der Erneuerung Industrie- und Forrenstrasse, die Planung des Kreisels Forren sowie der Erarbeitung des Langsamverkehrskonzepts Chamerstrasse verwendet.

Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrasse (INV73)

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde ein Rahmenkredit von 2'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2020 sind 308'294 Franken für Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen, wie etwa die Belagskampagne 2020 und die Instandsetzung der Stockerstrasse in Risch, getätigt worden. Der Restkredit beläuft sich auf 2'191'706 Franken.

Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 (INV60)

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 bewilligte einen Rahmenkredit von 5'000'000 Franken. Es sind im Jahr 2020 Ausgaben über 40'552 Franken getätigt worden. Der Restkredit beläuft sich auf 4'959'448 Franken per 31. Dezember 2020.

Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV110)

Gestützt auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) verfügt der Gemeinderat ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung über einen Kredit für Handänderungen, der sich anteilmässig auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode aufteilt. Die Handänderungskompetenz beträgt im Grundsatz 1.5 Millionen Franken für eine Legislaturperiode.

Die Gemeindeordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, also im zweiten Jahr der Legislaturperiode 2019 bis 2022. Die Handänderungskompetenz für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt somit 1'125'000 Franken. Im Jahr 2020 sind Ausgaben in Höhe von 9500 Franken getätigt worden:

Datum Vertragsunterzeichnung	Vertragspartner, Vertragsobjekt	Veränderung	Bestand
1. Januar 2020			1'125'000
18. September 2020	Dienstbarkeit für die Errichtung von 15 Beleuchtungskandelabern mit Oliver Wytenbach; GS Nr. 1489 und 1490	-7'500	
18. September 2020	Dienstbarkeit für die Errichtung von einem Beleuchtungskandelaber mit Peter Bichsel; GS Nr. 1477	-500	
18. September 2020	Dienstbarkeit für die Errichtung von zwei Beleuchtungskandelabern mit der Korporation Zug; GS Nr. 1494	-1'000	
18. September 2020	Dienstbarkeit für die Errichtung von einem Beleuchtungskandelaber mit Monika Lutiger; GS Nr. 1884	-500	
31. Dezember 2020			1'115'500

Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2020–2022 (INV106)

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 bewilligte einen Rahmenkredit von 825'000 Franken. Es sind Ausgaben in Höhe von 171'459 Franken für Planung und Sanierung von öffentlichen Abwasserkanälen getätigt worden. Der Restkredit beträgt 653'541 Franken.

Die nachfolgenden Investitionskredite wurden für Ersatzbeschaffungen getätigt. Sie stellen gebundene Ausgaben dar.

Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016 (INV49)

Der Rahmenkredit in Höhe von 430'000 Franken (inkl. MwSt.) wurde mit dem Budget 2016 genehmigt. Er dient der Ersatzbeschaffung von Kommunalfahrzeugen für den Werkhof. Im Rechnungsjahr 2020 wurden keine Ausgaben getätigt. Die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges wurde auf das Jahr 2021 verschoben. Per 31. Dezember 2020 wies der Restkredit einen Stand von 210'270 Franken auf.

Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 (INV45)

Zusammen mit dem Budget 2018 wurde der Rahmenkredit von 1'095'000 Franken für die Ersatzbeschaffungen von vier Feuerwehrfahrzeugen vorgelegt. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) hatte 438'000 Franken als Beitrag für die Beschaffungen genehmigt. Im Jahr 2019 wurde ein Führungsfahrzeug angeschafft, während im Rechnungsjahr 2020 keine Ausgaben getätigt worden sind.

Ersatz Fahrzeuge Werkhof 2020–2025 (INV76)

Der Investitionskredit von 570'000 Franken wurde mit dem Budget 2020 vorgelegt. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Ersatz Präsentationssysteme (INV51)

Zusammen mit dem Budget 2019 war der Investitionskredit über 250'000 Franken vorgelegt worden. Im Rechnungsjahr 2020 wurde für 43'229 Franken Hardware beschafft. Per 31. Dezember 2020 wies der Kredit einen Stand von 256'338 Franken auf und wird abgerechnet.

Ersatz PC/Notebooks Kindergarten und Primarschule (INV96)

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 550'000 Franken vorgelegt worden. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage (INV113)

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 420'000 Franken vorgelegt worden. Es sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte (INV116)

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 320'000 Franken vorgelegt worden. Im Rechnungsjahr 2020 sind Ausgaben in Höhe von 7983 Franken angefallen.

46 Traktandum 2
Rechnung 2020
Im Jahr 2020 abgerechnete Verpflichtungskredite

Rahmenkredit Sanierung und Werterhaltung Gemeindestrassen (INV26)

Kredit Gemeindeversammlung vom 25. November 2014	1'500'000
Teuerung -0.7 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	-10'500
Kredit inkl. Teuerung	1'489'500
Abrechnung	1'494'217
Mehrausgaben	4'717
Die Mehrausgaben betragen 0.3 %.	

Sportplatz Kunstrasenfeld und Trainingswiese (INV47)

Kredit Gemeindeversammlung vom 29. November 2016	3'850'000
Teuerung 1 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	38'500
Kredit inkl. Teuerung	3'888'500
Abrechnung	3'970'793
Einnahmen	1'720
Mehrausgaben	82'293
Die Mehrausgaben betragen 2.1 %.	

Planungskredit Sanierung Schulhaus 4 und Neubau Kindergarten Binzmühle (INV56)

Kredit Gemeindeversammlung vom 28. November 2017	1'300'000
Teuerung -0.6 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	-7'800
Kredit inkl. Teuerung	1'292'200
Abrechnung	1'294'640
Mehrausgaben	2'440
Die Mehrausgaben betragen 0.2 %.	

Zusatzkredit Planung Sanierung und Erweiterung Schulhaus 4 (INV100)

Kredit Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019	250'000
Teuerung -1.6 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	-4'000
Kredit inkl. Teuerung	246'000
Abrechnung	231'581
Minderausgaben	-14'419
Die Minderausgaben betragen -5.9 %.	

Objektkredit Trennsystem für Abwasser Schulareal Waldegg (INV86)

Kredit Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018	400'000
Teuerung -0.6 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	-2'400
Kredit inkl. Teuerung	397'600
Abrechnung	358'460
Minderausgaben	-39'140
Die Minderausgaben betragen -9.8 %.	

Ersatzbeschaffung Präsentationssysteme Schule (INV51)

Kredit Gemeindeversammlung vom 27. November 2018	250'000
Kredit inkl. Teuerung	250'000
Abrechnung	256'338
Mehrausgaben	6'338
Die Mehrausgaben betragen 2.5 %.	

Kredite ohne wiederkehrende Aufwendungen

Objektkredit strategische Planung öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz (SÖNZR)

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Verpflichtungskredit zulasten der Erfolgsrechnung in der Höhe von 320'000 Franken genehmigt. Das Projekt ist per Ende 2020 abgeschlossen worden und die Abrechnung stellt sich wie folgt dar:

Kredit ohne wiederkehrende Aufwendungen, Gemeindeversammlung vom 27. November 2018	320'000
Abrechnung	282'789
Minderausgaben	-37'211
Die Minderausgaben betragen -11.6 %.	

Kredite mit wiederkehrenden Aufwendungen

Bis Ende 2019 bestand basierend auf der Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse vom 24. Januar 1983 die Regelung, dass für neue, wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken ein separater Gemeindeversammlungsbeschluss nötig war.

Die Gemeindeordnung (GO) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Art. 8 «Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung» besagt, dass die Gemeindeversammlung mit separatem Traktandum über neue einmalige Ausgaben über 250'000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben über 50'000 Franken entscheidet.

Mit der Jahresrechnung 2020 werden die beiden wiederkehrenden Kredite der Vollständigkeit halber letztmals separat publiziert und abgerechnet. Neu werden diese Aufwendungen im ordentlichen Budget der Abteilung Soziales/Gesundheit enthalten sein.

Gesundheitsförderung im Alter

Am 3. Juni 2013 genehmigte die Gemeindeversammlung einen wiederkehrenden Verpflichtungskredit in der Höhe von 35'000 Franken für «Gesund altern im Kanton Zug». Im Jahr 2020 haben die effektiven Ausgaben 25'035 Franken betragen.

Wiederkehrende Aufwendungen, Kredit Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013	35'000
Abrechnung 2020	25'035
Minderausgaben 2020	-9'965
Die Minderausgaben betragen -28.5 % für das Jahr 2020.	

Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 genehmigte einen wiederkehrenden Verpflichtungskredit über 33'000 Franken für die Aufwendungen der «Spielgruppe Kaleido». Im Jahr 2020 haben die effektiven Ausgaben 26'790 Franken betragen.

Wiederkehrende Aufwendungen, Kredit Gemeindeversammlung vom 26. November 2013	33'000
Abrechnung 2020	26'790
Minderausgaben 2020	-6'210
Die Minderausgaben betragen -18.8 % für das Jahr 2020.	

Rechtsgrundlage

Die Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018, BGS 611.1) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11).

Angewandtes Regelwerk und Abweichungen (§ 3 FHV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 werden nachfolgend aufgelistet. Sie resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht, insbesondere dem Finanzhaushaltgesetz (FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV). Die Finanzdirektion des Kantons Zug hat die Absicht, im Rahmen künftiger Revisionen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) die bestehenden Abweichungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

03 Kontenrahmen HRM2 und funktionale Gliederung

- Die Kontengruppen 1407 «Anlagen im Bau» und 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau» werden nicht verwendet, da keine Unterscheidung zwischen Anlagen im Bau und fertiggestellten Objekten erfolgt.

06 Wertberichtigungen

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt nicht alle drei bis fünf, sondern mindestens alle zehn Jahre.
- Die Wertberichtigungen der Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzeln pro Debitor. Für die Berechnung des Delkrederesatzes wird der Mittelwert der letzten fünf Rechnungsjahre der Debitorenbestände und der verbuchten Debitorenverluste herangezogen.

07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.

08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasser / ARA» beruht auf dem Abwasserreglement der Gemeinde Risch als gesetzliche Grundlage.
- Alle Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Es erfolgen keine Rückstellungen in der Investitionsrechnung.

10 Investitionsrechnung

- Empfangene Investitionsbeiträge werden nach dem Nettoprinzip aktiviert (Option 1).

12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Unbebaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden mit 1 Prozent abgeschrieben. Gemäss Empfehlung von HRM2 sollen Grundstücke nicht abgeschrieben werden.
- Abschreibungen auf Anlagen im Bau erfolgen auf dem Jahresendbuchwert für das laufende Jahr statt ab Nutzungsbeginn der Anlage.

13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Anstalten und weitere Organisationen im Konsolidierungskreis 3 werden nicht im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel dargestellt.

16 Anhang zur Jahresrechnung

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentlichen weiteren Beteiligten und Zahlungsströmen oder zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümern der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.
- Auf den Ausweis der finanziellen Zusicherungen wird verzichtet.

Grundlagen der Rechnungslegung (§ 3 FHG)

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts wieder, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Alle Zahlen im Bericht sind kaufmännisch auf den nächsten Franken gerundet.

Grundsätze der Haushaltsregeln (Schuldenbremse) (§ 2 FHG)

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit. Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln: Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen und der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen, die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Für die Schuldenbremse gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des teilrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes per 1. Januar 2018 (§ 53 Abs. 4 FHG).

Anhangsangaben zur Bilanz (die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Positionen in der Bilanz (vgl. Seite 18 f.))

Aktiven: Finanzvermögen

1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Die Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

2 Forderungen

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Leistungen, Kontokorrenten, Steuerguthaben, Anzahlungen an Dritte, Vorschüssen und übrige Forderungen. Die Guthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen. Die Kantonale Steuerverwaltung Zug veranlagt die Steuererklärungen und nimmt das Inkasso der Steuerguthaben vor. Gefährdete Forderungen und fällige Forderungen werden entsprechend wertberichtigt. Auf den Steuerguthaben wurden Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 4.6 % vorgenommen.

3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten per Bilanzstichtag Forderungen aus dem Rahmenfinanzierungsvertrag mit der Stiftung Rischer Liegenschaften über insgesamt 11'100'000 Franken sowie eine Festgeldanlage über 2'000'000 Franken mit einer Laufzeit bis am 14. Juni 2021.

4 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung. Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden vor dem Bilanzstichtag bezahlte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind, oder noch nicht fakturierte Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, bilanziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungen werden noch nicht berücksichtigte Aufwände der Rechnungsperiode oder bereits fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, bilanziert.

5 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Aktien und Anteilscheine. Diese Positionen werden gemäss § 13 FHG zum Verkehrswert bilanziert. Die Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

6 Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen Grundstücke, Gebäude, Mobilien sowie Anzahlungen. Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert und müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden. Die im Jahr 2019 ermittelten Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgten gemäss §13 FHG über die Erfolgsrechnung.

Bezeichnung	Grundstücke Finanzvermögen	Gebäude Finanzvermögen	Total
Stand per 01.01.2020	16'882'588	15'776'600	32'659'188
Stand per 31.12.2020	16'882'588	15'776'600	32'659'188

Die Verkehrswerte der verschiedenen Positionen des Finanzvermögens basieren auf Schätzungen und Gutachten interner wie externer Fachspezialisten. Da zurzeit keine Absichten zur Veräusserung einzelner Vermögenswerte erkennbar sind, basieren die Verkehrswerte auf aktuellen, angemessenen wie aber auch konservativen Werten. Falls die Vermögenswerte auf dem freien Markt angeboten würden, wäre es möglich, dass für einzelne Objekte höhere Verkaufspreise erzielt werden könnten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn zukünftiger Eigenbedarf der Gemeinde absehbar ist, wurde aus Gründen der Vorsicht vom Verkehrswert abgewichen.

Aktiven: Verwaltungsvermögen

7 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen vorwiegend Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Mobilien, die Spezialfinanzierung ARA und Waldungen. Investitionsausgaben über 250'000 Franken werden im Einzelfall aktiviert. Der Ersatz von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen wird unabhängig von der Ausgabenhöhe bilanziert. Das Verwaltungsvermögen ist zum Anschaffungs- oder Erstellungswert bilanziert (abzüglich gesetzlicher und von der Gemeindeversammlung beschlossener zusätzlicher Abschreibungen). Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben. Die Abschreibungen werden im Jahr 2020 letztmals degressiv vom Jahresend-Buchwert vorgenommen (vgl. Übergangsbestimmungen in § 53 Abs. 2 FHG).

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen gemäss § 14 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes:

- 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke
- 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten und Investitionsbeiträge
- 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 40 % pro Jahr für die Informatik

8 Beteiligungen, Grundkapitalien

Die Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG erfolgte am 25. Januar 2016. Die Aktiengesellschaft wurde am 1. Februar 2016 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Im Jahr 2020 erfolgte eine zweite Liberierung in Höhe von 1'200'000 Franken, wovon auf die Einwohnergemeinde ein Anteil von 900'000 Franken entfallen ist. Die Einwohnergemeinde Risch hält 75 % des Aktienkapitals der Gesellschaft mit einem Buchwert von 2'700'000 Franken.

Passiven: kurzfristiges Fremdkapital

9 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, vor allem Lieferungen und Leistungen von Dritten, Depotgelder für die Grundstückgewinnsteuer und übrige Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können.

10 Kurzfristige Rückstellungen

Als kurzfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Bezeichnung	01.01.2020	Bildung	Auflösung	31.12.2020
Überbrückungsrenten	50'200	68'900	-50'200	68'900
Total	50'200	68'900	-50'200	68'900

Überbrückungsrenten

Die Überbrückungsrenten für den vorzeitigen Altersrücktritt für das Verwaltungspersonal richten sich nach Art. 20 Personalreglement und für Lehrpersonen nach § 21 Personalgesetz.

Passiven: langfristiges Fremdkapital

11 Langfristige Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Als langfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Bezeichnung	01.01.2020	Bildung	Auflösung	31.12.2020
Überbrückungsrenten	96'800	126'600	-96'800	126'600
Total	96'800	126'600	-96'800	126'600

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt 10.

Passiven: Eigenkapital

12 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Bezeichnung	01.01.2020	Abnahme	31.12.2020
ARA/Kanalisation	2'401'528	-495'641	1'905'887
Total Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	2'401'528	-495'641	1'905'887

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 2'254'387 Franken. Der Gesamtertrag aus Abwassergebühren beträgt 1'758'746 Franken. Aufgrund dieser Unterdeckung im Jahr 2020 müssen 495'641 Franken dem Konto Spezialfinanzierung im Eigenkapital entnommen werden. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich unter den übrigen Orientierungen.

13 Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital

Am 20. April 2020 hat die Einwohnergemeinde Risch eine Spende über 300'000 Franken von einem Einwohner zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erhalten. Der Gemeinderat hat in Absprache mit dem Spender beschlossen, die Mittel für soziale Härtefälle, für Medikamente sowie Schutz- und Desinfektionsmaterial und für das Projekt «Binzi-Treff» einzusetzen. Ein Betrag von 100'000 Franken wurde dem Kantonsspital Zug zur Anschaffung von Beatmungsgeräten überwiesen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses wurden 2200 Franken für soziale Härtefälle ausgegeben (vgl. auch Übrige Orientierungen, Fonds soziale Härtefälle – Corona, Seite 58).

14 Eigenkapital

Bezeichnung	01.01.2020	Reduktion	Erhöhung	31.12.2020
Spezialfinanzierung	2'401'528	-495'641	0	1'905'887
Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	0	-102'200	300'000	197'800
Reserve für zukünftige Abschreibungen	32'000'000	0	8'000'000	40'000'000
Übriges Eigenkapital	33'000'000	0	0	33'000'000
Jahresergebnis	0	0	6'566'795	6'566'795
Ergebnis des Vorjahres	11'147'209	-11'147'209	0	0
Total	78'548'737	-11'745'050	14'866'795	81'670'482

Anhangsangaben zur Erfolgsrechnung

15 Personalaufwand

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Total	28'383'893	28'706'100	27'525'022
Behörden, Kommissionen und Richter	586'979	629'500	567'998
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'565'154	9'887'700	8'980'974
Löhne der Lehrkräfte	12'892'528	12'776'900	12'803'963
Temporäre Arbeitskräfte	75'507	59'000	77'225
Arbeitgeberbeiträge	4'774'160	4'799'600	4'535'724
Arbeitgeberleistungen	126'529	–	70'384
Übriger Personalaufwand	363'036	553'400	488'754

Der Personalaufwand wurde um 322'207 Franken bzw. 1.1 % unterschritten. Der übrige Personalaufwand ist um 190'364 Franken geringer ausgefallen als budgetiert. Dies macht einen wesentlichen Teil der Abweichung aus. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten viele Weiterbildungen, Aktivitäten und Anlässe abgesagt oder verschoben werden. Ansonsten sind keine nennenswerten Abweichungen zu verzeichnen.

Orientierungen über Stiftungen

Stiftung Alterszentrum Risch / Meierskappel

Der Jahresbericht kann beim Alterszentrum Dreilinden angefordert werden.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	2020	2019
Pensionstage	19'181	19'172
Auslastung	99 %	99 %
Herkunft der Bewohner (am 31. Dezember)		
Risch	67 %	62 %
Meierskappel	8 %	10 %
andere	25 %	28 %

Der Jahresabschluss 2020 wird voraussichtlich mit einem Verlust von 62'000 Franken (Vorjahr Gewinn 78'000 Franken) abschliessen.

Stiftung Rischer Liegenschaften

Das Jahr 2020 war ein Betriebsjahr ohne besondere Vorkommnisse. Die Stiftung erzielte einen Jahresgewinn von 425'276.57 Franken (Vorjahr 452'642.75 Franken).

Die Eigenkapitalquote der Stiftung stieg von 40.5 % im Vorjahr auf 42.9 % im Berichtsjahr.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht

Bilanz

	2020	2019
Aktiven		
Umlaufvermögen	1'191'101	1'259'947
Anlagevermögen	21'109'242	21'330'604
Total Aktiven	22'300'343	22'590'551
Passiven		
Fremdkapital	12'737'704	13'453'189
Eigenkapital	9'562'639	9'137'362
Total Passiven	22'300'343	22'590'551

Orientierungen über Beteiligungen

Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag)

Die Gemeinde Risch Immobilien AG wurde am 25. Januar 2016 gegründet. Vom Aktienkapital von 12 Millionen Franken sind bis anhin 3'600'000 Franken liberiert worden. Die Einwohnergemeinde hält unverändert einen Anteil von 75 %. Der Buchwert des anteiligen Aktienkapitals liegt bei 2'700'000 Franken. Im abgeschlossenen Jahr resultierte ein Gewinn von 2'384'610 Franken (Vorjahr Verlust 132'332 Franken). Dieser ist im Wesentlichen auf eine Spende in der Höhe von 2.5 Millionen Franken zurückzuführen, die bei der Griag einging.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht

Bilanz

	2020	2019
Aktiven		
Umlaufvermögen	3'736'149	1'087'640
Anlagevermögen	9'875'462	10'342'566
Total Aktiven	13'611'611	11'430'206
Passiven		
Fremdkapital	10'895	214'100
Eigenkapital	13'600'716	11'216'106
Total Passiven	13'611'611	11'430'206

Das Aktienkapital von 12'000'000 Franken besteht per 31. Dezember 2020 aus 12'000 vinkulierten Namenaktien zu nominal 1000 Franken (unverändert zum Vorjahr):

Nominalkapital	31.12.2020	31.12.2019
12'000 vinkulierte Namenaktien à 1000 Franken	12'000'000	12'000'000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	-8'400'000	-9'600'000
Total einbezahltes Aktienkapital	3'600'000	2'400'000

Übrige Orientierungen

Spezialfinanzierung ARA

	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	83'524	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	477'601	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	428'323	0
36 Transferaufwand	1'049'539	0
39 Interne Verrechnungen	215'400	0
42 Entgelte	0	1'758'746
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	495'641
Total	2'254'387	2'254'387

Fonds soziale Härtefälle – Corona

	Aufwand	Ertrag
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	300'000	0
36 Transferaufwand	102'200	0
43 Verschiedene Erträge	0	300'000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	102'200
Total	402'200	402'200

Gewinnverwendung 2019

Die Gewinnverwendung von 11'147'209.14 Franken aus dem Rechnungsabschluss 2019 ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 wie folgt verbucht worden:

Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen»	8'000'000.00
Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	3'147'209.14

Bürgschaften

Es bestehen keine Bürgschaften.

Eventualverbindlichkeiten

- Verkaufsoption des Aktienpaktes der Bürgergemeinde Risch an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Gestützt auf Art. 19 des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Risch vom 25. Januar 2016 (genehmigt durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Risch vom 24. November 2015 und der Bürgergemeinde Risch vom 1. Dezember 2015) hat die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde eine zeitlich unbeschränkte Verkaufsoption an einem Teil oder am gesamthaften Aktienpaket der Bürgergemeinde an der Griag eingeräumt. Die Bürgergemeinde hält 3000 vinkulierte Namenaktien zum Nennwert von je 1000 Franken an der Griag, die zurzeit zu 30 % liberiert sind. Die Verkaufsoption wird im Grundsatz zum wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b des Obligationenrechts ausgeübt.
- Liberierungspflicht zugunsten der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Die Bürger- und die Einwohnergemeinde haben am 25. Januar 2016 die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) gegründet. Bei der Gründung wurde das Aktienkapital von 12'000'000 Franken zu 20 % liberiert, eine zweite Liberierung fand am 30. September 2020 statt. Die Einwohnergemeinde hält 9000 Aktien zum Nennwert von 1000 Franken an der Griag. Die Pflicht für die nachträgliche Einbringung des Kapitals in die Griag ergibt sich aus Art. 634a des Obligationenrechts. Die nachträgliche Einbringung des Kapitals folgt auf Beschluss des Verwaltungsrats der Griag. Der Zeitpunkt der nachträglichen Einbringung des Kapitals hängt vom zeitlichen Verlauf des Bauvorhabens an der Buonaserstrasse sowie vom darauffolgenden Baubewilligungsverfahren ab.

Eventualguthaben

- Ende 2016 hat der Gemeinderat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Planungsvereinbarung für die bauliche Entwicklung des Areals südlich des Bahnhofs Rotkreuz unterzeichnet. Die Planungsvereinbarung enthält auch Regelungen betreffend den Mehrwertausgleich zugunsten der Einwohnergemeinde Risch. Aufgrund des Umstandes, dass in der Zwischenzeit Regelungen betreffend Mehrwertabgaben im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons in Rechtskraft erwachsen sind und der Bebauungsplan Bahnhof Süd noch nicht genehmigt wurde, werden die vereinbarten Mehrwertbestimmungen mit den SBB keine Anwendung finden. Stattdessen werden die gesetzlichen Regelungen gemäss PBG zur Anwendung kommen.
- Sowohl ein ehemaliger Mitarbeitender wie auch die Gemeinde Risch haben eine Schadenersatzklage gegen ein öffentlich-rechtliches Spital im Jahr 2018 eingereicht. Ein Mitarbeitender war aufgrund eines medizinischen Eingriffs während fast zweier Jahren arbeitsunfähig. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin während dieser Zeit den Personalaufwand getragen und auf Rückerstattung dieses Aufwands geklagt. Zurzeit können die Erfolgsaussichten der Klage noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Defizitgarantien

Es bestehen keine Defizitgarantien.

Leasingverbindlichkeiten

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

In den laufenden Verbindlichkeiten befindet sich ein Betrag gegenüber der Pensionskasse des Kantons Zug in Höhe von 336'314 Franken. Die Zahlung erfolgte im Januar 2021.

Sonstige Garantien

859'189 Franken zugunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

Verpfändete Aktiven

Am Abschlussstichtag bestehen keine verpfändeten Aktiven.

Aktiven mit Eigentumsvorbehalt

Am Abschlussstichtag besitzt die Gemeinde keine Aktiven mit Eigentumsvorbehalt.

Status und Abrechnung Verpflichtungskredite

Der Stand der laufenden und der abgerechneten Verpflichtungskredite ist separat ausgewiesen.

Bilanzbereinigungen

keine

Nicht bilanzierbare Forderungen

Am Abschlussstichtag bestehen keine nicht bilanzierten Forderungen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

keine

Anträge

1. Die Erfolgsrechnung 2020, die Investitionsrechnung 2020 sowie die Bilanz per 31. Dezember 2020 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von 6'566'795.45 Franken wird gemäss § 18 des Finanzhaushaltgesetzes auf die neue Rechnung vorgetragen und ist wie folgt zu verwenden: 5'500'000.00 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen» und 1'066'795.45 Franken als Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvmögen.

Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Gemeinde Risch für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfurteil bildet.

Jahresrechnung 2020

Total Ertrag	Fr.	64'351'161.91
Total Aufwand	Fr.	57'784'366.46
Ertragsüberschuss	Fr.	6'566'795.45

Investitionsrechnung 2020

Ausgaben	Fr.	17'688'351.55
Einnahmen	Fr.	242'926.95
Nettoinvestitionen	Fr.	17'445'424.60

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 6'566'795.45 Franken ab und liegt damit 6'474'495.45 Franken über dem Budget 2020.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 17'445'424.60 Franken ab. Gegenüber dem Budget 2020 mit Nettoinvestitionen von 24'650'000.00 Franken wurden im Rechnungsjahr 7'204'575.40 Franken weniger investiert.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch sind in der Rechnung 2020 eingehalten worden.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Martin Baumann, Präsident
Doris Hettinger
Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 13. April 2021

Traktandum 3
**Vorvertrag mit der Katholischen
Kirchgemeinde Risch**





1. Ausgangslage

1972 wurde von der Gemeindeversammlung eine Motion erheblich erklärt, welche die Erstellung eines Gemeinde- und Alterszentrums verlangte. Der Gemeinderat hat in den Folgejahren die Vorbereitungsarbeiten initiiert und Landerwerb vorgenommen, damit am heutigen Standort des Zentrums Dorfmatte neue Räumlichkeiten für die Gemeinde erstellt werden konnten. Bis 1985 konnte das heutige Zentrum Dorfmatte mit dem Gemeindefestsaal, dem Rathaus und dem Südtrakt mit diversen Räumlichkeiten errichtet werden. Das Umfeld sowie die grosse finanzielle Belastung der Neubauten veranlassten die Gemeinde jedoch dazu, das Alterszentrum erst in einer zweiten, späteren Etappe zu realisieren.

In der ersten Etappe des Gemeindezentrums wurden auch Nutzungsflächen für die Katholische Kirchgemeinde erstellt. Sie ist Stockwerkeigentümerin (GS Nr. 6432) und betreibt den Verensaal, diverse Sitzungszimmer, eine Küche, die Wendelinstube und weitere Räumlichkeiten für kirchennahe Vereine und Gruppierungen im Zentrum Dorfmatte. Die Unterbringung der Nutzungen der Katholischen Kirchgemeinde im Gemeindezentrum war von der Idee geleitet worden, in einem Gemeindezentrum einen möglichst grossen Teil des gesellschaftlichen Lebens unterzubringen. Die heute im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde stehenden Räume mit einer Fläche von rund 400 m² wurden der Katholischen Kirchgemeinde mit Kaufvertrag vom 18. Mai 1993 zum Preis von 2.5 Millionen Franken von der Einwohnergemeinde veräussert.

Das Zentrum Dorfmatte auf dem Grundstück Nr. 664 befindet sich aktuell in der Kernzone. Es soll Teil eines Bebauungsplans werden, mit dem unter anderem auch ein neuer Bahnhof durch die SBB realisiert wird. Mit dem Bebauungsplan wird die Möglichkeit geschaffen, das Zentrum Dorfmatte mittelfristig neu zu erstellen und den Bau künftig noch besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Vereine auszurichten. Mit den Neubauten der SBB am Bahnhof entsteht ein attraktiver Begegnungsort. Die Gelegenheit wird von den SBB dazu genutzt, ein neuartiges Konzept eines Mobilitätsdrehscheibens zu schaffen. Dies rechtfertigt sich, da ab dem Jahr 2035, mit der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Zimmerbergbasistunnels II, die Erreichbarkeit von Rotkreuz mit dem Zug massiv ausgebaut wird.

Der Bebauungsplanperimeter ist auf der nachfolgenden Abbildung gelb gepunktet umrandet, das Zentrum Dorfmatte ist grün umrandet. Die Stockwerkeinheit der Katholischen Kirchgemeinde befindet sich auf dem ersten und zweiten Obergeschoss im Südtrakt des Zentrums Dorfmatte (hellblau hinterlegt).

In der Gegenüberstellung der Varianten Sanierung und Neubau hat sich gezeigt, dass ein Neubau des Zentrums Dorfmatte gewichtige Vorteile mit sich bringt. Die heutige Gebäudestruktur ist sehr unflexibel und kaum erweiterbar. Durch einen Neubau kann auch das Zentrum gestärkt und aufgewertet werden.

Es sind erste Überlegungen gemacht worden, beispielsweise die Saal- und Kücheninfrastruktur bei einem Neubau gegen den Platz hin auszurichten. Damit wird ein besserer Bezug der Erdgeschossnutzungen zum Dorfmatteplatz realisiert, was beispielsweise beim Betrieb des Dorfmarktes am Samstag und für weitere Anlässe von Vorteil wäre. Ein Neubau bringt auch die Möglichkeit, Nutzungserweiterungen umzusetzen, so etwa mit Bezug zur Kultur oder zum Vereinswesen. Zudem ist bei einem Neubau vorgesehen, den Dorfmatteplatz durch Verschiebung des Neubaus Richtung Osten zu vergrössern. Der Neubau soll nach Vorstellung des Gemeinderats im Zeitraum bis 2035 realisiert werden.

Weiter bringt ein Neubau die Möglichkeit mit sich, dass eine Mantelnutzung realisiert werden kann. Grob soll die Mantelnutzung für Wohn- und Dienstleistungsflächen verwendet werden. Dies erlaubt es, künftige Nutzungsänderungen durch die vorhandene Manövriermasse an Flächen flexibel vornehmen zu können.

Der Vergleich der Kostenkennwerte zeigt, dass die Sanierungskosten pro Quadratmeter rund 70 % der Kosten für einen Neubau ausmachen. Diese Sanierungskosten führen nur zu einem Werterhalt, ohne Mehrwert oder Mehrnutzung. Grundsätzlich werden Sanierungskosten über dem Schwellenwert von 70 % zum Neubau als nicht mehr ökonomisch eingeschätzt und die komplexe Gebäudestruktur lässt bei einer Sanierung kaum mehr Flexibilität zu. Weiter bestehen auch Defizite aus städtebaulicher Sicht, die mit einer Sanierung nicht verbessert werden: Der Eingang befindet sich abgewinkelt zum Dorfmatteplatz und die geschlossene Fassade stellt keine klar erkennbare Verbindung zum Platz her. Der Gemeinderat hat sich aus diesen Gründen für eine Neubaustrategie entschieden. Demnach sollen keine grösseren Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden.

Die Einwohnergemeinde hat die strategische Absicht, einen Neubau des Zentrums Dorfmatte autonom planen zu können. Gleichzeitig hat die Katholische Kirchgemeinde nach wie vor die Absicht, die im Zentrum Dorfmatte untergebrachten Nutzungen in die Nähe der Pfarrkirche Rotkreuz zu verschieben. Diese beiden Interessen sollen zusammengeführt werden.

Am 3. Juni 2019 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde einen Kredit über 780'000 Franken für die Revision der Ortsplanung bewilligt. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Konzeptphase, in der eine räumliche Strategie erarbeitet wird. Parallel zur Entwicklung einer räumlichen Strategie und mit demselben Planungsteam wird auf Basis der Ergebnisse von SÖNZR eine Masterplanung für das Zentrum von Rotkreuz erarbeitet. Der Zeitplan der Ortsplanungsrevision sieht vor, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde ca. Mitte 2024 über die Ortsplanungsrevision befinden werden.

Durch die Bereitschaft der Einwohnergemeinde, das Grundstück Nr. 52 an die Kirchgemeinde zu veräussern, steht mit den Grundstücken Nrn. 51, 52 und 851 eine zusammenhängende Fläche für die Planung eines Neubaus der Katholischen Kirchgemeinde zur Verfügung. Das partielle Bauverbot zwischen den Liegenschaften Nrn. 51 und 52 kann aufgehoben werden. Mit der Ortsplanungsrevisi- on ergibt sich zudem die Chance, die Liegenschaften in eine neue Zone mit er- weiterter Nutzung zu überführen und dadurch eine Mantelnutzung ausserhalb des öffentlichen Gebrauchs zu ermöglichen.

Im Neubau der Katholischen Kirchgemeinde Risch soll Ersatz für die Räumlich- keiten im Zentrum Dorfmatte in unmittelbarer Nähe zur Kirche realisiert werden. Angedacht sind flexibel nutzbare Räume für die Bedürfnisse der Pfarrei und des gesamten Pastoralraums, aber auch für die Veranstaltungen und für die Verwal- tung der Katholischen Kirchgemeinde. Das Haus soll ein Ort der Begegnung, ein Treffpunkt für Familien, Kinder und Jugendliche, Senioren, kurz für die ganze Wohnbevölkerung des Pastoralraums Zugersee Südwest werden. Durch die Nähe zur reformierten Kirche kann die ökumenische Zusammenarbeit verstärkt und Synergien können genutzt werden.

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass die erweiterte Fläche bessere Voraussetzungen für die Platzierung eines Pfarreizentrums in einer parkähnlichen Umgebung bie- tet als das alte Projekt aus dem Jahr 2005. Mit dem beantragten Planungskredit an die Kirchgemeindeversammlung vom Juni 2021 sollen die Grundlagen für den Baukredit für das Pfarreizentrum mit Mantelnutzung ausgearbeitet werden. Die Topografie des Geländes, die optimale Verkehrserschliessung und der Umstand, dass die Pfarrkirche Rotkreuz unter Denkmalschutz steht, werden in die Planung einfließen. Nach aktueller Schätzung wird der Baukredit der Kirchgemeindever- sammlung in den Jahren 2025/2026 zur Abstimmung vorgelegt werden.

2. Handlungsbedarf

Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Risch sowie der Gemeinderat der Einwohnergemeinde sind sich einig, dass den beidseitigen Interessen der beiden Gemeinden durch einen Vertrag nachgekommen werden kann. Auf der einen Seite beabsichtigt die Katholische Kirchgemeinde, die heute im Zentrum Dorfmatte angesiedelten Nutzungen in die Nähe der Pfarrkirche Rotkreuz zu verschieben. Ein Neubau soll aus wirtschaftlicher Sicht für die Kirchgemeinde tragbar sein. Hierzu ist eine Mantelnutzung mit Wohnungen vorgesehen, damit Erträge zur Deckung der Bau- und Betriebskosten generiert werden können und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Katholischen Kirchgemeinde entlastet werden.

Auf der anderen Seite besteht seitens der Einwohnergemeinde der Anspruch, mittelfristig Alleineigentümerin des Zentrums Dorfmatte zu werden und die Stock- werkeinheit der Katholischen Kirchgemeinde zu übernehmen. Weiter beabsich- tigt die Einwohnergemeinde, den Neubau des Zentrums Dorfmatte in Eigenregie zu planen und zu realisieren. Mit diesem Vorgehen kann die Komplexität bei der Planung und Realisierung eines Neubaus reduziert werden. Es müssen keine

Absprachen zwischen den beiden Gemeinden betreffend die künftige Nutzung des Neubaus getroffen und keine aufwendigen Verhandlungen über die Kostentragung geführt werden.

3. Umsetzungsvorschlag

Die Räte der Katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde haben am 17. März 2021 einen Vorvertrag zum Abschluss eines Kaufvertrags beurkundet. Der Vorvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen.

Die wesentlichen Vertragsbestimmungen sind:

1. Die Stockwerkeinheit der Katholischen Kirchgemeinde, GS Nr. 6432, wird zum Preis von 2'447'200 Franken an die Einwohnergemeinde veräussert.
2. Das Grundstück Nr. 52 wird zum Preis von 490'000 Franken von der Einwohnergemeinde an die Katholische Kirchgemeinde veräussert.
3. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, den Bodenmehrwert, der durch die Aufzonungen im Rahmen des Bebauungsplans Bahnhof Süd bzw. der Ortsplanungsrevision entsteht, vollumfänglich und zusätzlich zum Kaufpreis zu entschädigen.

Der Preis für die Übernahme der Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte wurde durch einen externen Schätzungsexperten ermittelt. Das Grundstück Nr. 52 wird zum Kaufpreis an die Katholische Kirchgemeinde veräussert.

Der Abschluss des Hauptvertrags steht unter einer Reihe von Bedingungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen. Es sind dies:

- Die Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Risch stimmt dem Abschluss des Vorvertrags mit der Einwohnergemeinde Risch betreffend den Verkauf des Grundstücks Nr. 6432 (STWE Zentrum Dorfmatte) sowie den Kauf des Grundstücks Nr. 52 im Sommer 2021 zu.
- Die Gemeindeversammlung Risch stimmt dem Abschluss dieses Vorvertrags mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch betreffend den Kauf des Grundstücks Nr. 6432 sowie den Verkauf des Grundstücks Nr. 52 im Sommer 2021 zu.
- Die Einwohnergemeinde Risch erhält die Möglichkeit, den Neubau des Zentrums Dorfmatte (Grundstück Nr. 664) inklusive Grundstück Nr. 6432 (STWE Zentrum Dorfmatte der Katholischen Kirchgemeinde Risch) alleine zu planen. Die Katholische Kirchgemeinde Risch überträgt hierzu der Einwohnergemeinde Risch die notwendigen Kompetenzen für die Vornahme der Planung. Die Katholische Kirchgemeinde Risch beteiligt sich nicht an den Planungskosten.
- Die Katholische Kirchgemeinde Risch erhält die Kompetenz, das Grundstück Nr. 52 zu beplanen. Die Einwohnergemeinde Risch beteiligt sich nicht an den Planungskosten.

- Mit der Genehmigung dieses Vorvertrags zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Risch und der Einwohnergemeinde Risch beschliesst die Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchengemeinde Risch einen Planungskredit in der Höhe von 780'000 Franken für einen Neubau nördlich der katholischen Kirche in Rotkreuz, mit dem ein Wettbewerbsverfahren (Projekt- und Planerauswahl) sowie die Planung eines Bauprojektes inkl. Einreichung des Baugesuchs möglich werden.
- Die notwendige Umzonung der für einen Neubau notwendigen Flächen nördlich der katholischen Kirche in Rotkreuz ist rechtskräftig.
- Die Katholische Kirchengemeinde Risch beantragt der Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchengemeinde Risch innerhalb von 24 Monaten nach Rechtskraft der Umzonung des Areals nördlich der katholischen Kirche in Rotkreuz den Baukredit für die Realisierung des Neubaus.
- Die Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchengemeinde Risch stimmt dem Baukredit für die Realisierung des Neubaus nördlich der katholischen Kirche in Rotkreuz zu.
- Die Baubewilligung für den Neubau der Katholischen Kirchengemeinde Risch ist rechtskräftig.
- Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch und der Kirchenrat der Katholischen Kirchengemeinde Risch sind ermächtigt, bei Erfüllung aller Bedingungen den Kaufvertrag (Hauptvertrag) abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Handänderungen der Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte an die Einwohnergemeinde sowie des Grundstücks Nr. 52 an die Katholische Kirchengemeinde ist die rechtskräftige Umzonung des Areals nördlich der Pfarrkirche Rotkreuz. Die Umzonung soll im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erfolgen. Sie soll so vorgenommen werden, dass sowohl die kirchennahen Nutzungen als auch eine Mantelnutzung mit Wohnungen in einem Neubau möglich werden. Darüber hinaus sind sich die beiden Parteien einig, dass der Anspruch besteht, den Neubau in einer parkähnlichen Situation zu realisieren und baulich und gestalterisch ein hohes Qualitätsniveau anzustreben. Dabei soll die früher geltende Rahmenbedingung, einen Neubau in einer parkähnlichen Situation zu realisieren, weiterhin beachtet werden.

Der Hauptvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn die Kirchgemeindeversammlung dem Baukredit für die Erstellung eines Neubaus nördlich der Pfarrkirche Rotkreuz zustimmt. Teil des vorliegenden Vorvertrags ist die Genehmigung eines Planungskredits über 780'000 Franken durch die Kirchgemeindeversammlung für die Projektierung eines Neubaus. Die Projektierung sieht ein Wettbewerbsverfahren für die Planerauswahl vor. Mit diesem Vorgehen soll bereits zu einem frühen Zeitpunkt Verbindlichkeit über die angestrebten Handänderungen geschaffen und die zügige Weiterbearbeitung des Projekts ermöglicht werden. Nach aktuellem Wissensstand wird die Kirchengemeinde die Projektierung aufnehmen, sobald die Umzonung des Areals nördlich der Pfarrkirche Rotkreuz rechtskräftig ist.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Das Grundstück Nr. 52 ist aktuell Teil des Finanzvermögens und zu einem Wert von 490'000 Franken bilanziert.

Die Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte wird bei Vollzug der Handänderung dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, in dem sich auch die restlichen Teile des Zentrums befinden. Da Verwaltungsvermögen gebildet wird, ist für den Kauf ein Objektkredit notwendig. Gestützt auf § 14 Abs. 3a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) werden Hochbauten linear ab Nutzungsbeginn jährlich mit 3 % abgeschrieben, woraus sich ein jährlicher Abschreibungsbedarf zulasten der Erfolgsrechnung von gut 70'000 Franken ergibt. Aufgrund des Umstands, dass die Stockwerkeinheit nicht neuwertig ist, ist eine ausserordentliche Abschreibung bei der Aufnahme in die Bilanz der Einwohnergemeinde wahrscheinlich. Diese würde zulasten der Reserve für zukünftige Abschreibungen erfolgen.

Im Vorvertrag verpflichten sich die Parteien, den Bodenmehrwert, der durch die Aufzonungen im Rahmen des Bebauungsplans Bahnhof Süd sowie der Ortsplanungsrevision entsteht, zusätzlich zum Kaufpreis der jeweils veräussernden Partei zu entschädigen. Die Definition des Bodenmehrerts basiert auf den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug. Dieser wird durch eine anerkannte Schätzungsstelle ermittelt. Damit fallen die finanziellen Vorteile, die sich durch die absehbaren Aufzonungen ergeben, bei der veräussernden Partei an. Nach Genehmigung des Vorvertrags durch die Gemeindeversammlungen entsprechen die Verpflichtungen, den Bodenmehrwert der veräussernden Partei zu entschädigen, gebundenen Ausgaben. Die hierzu notwendigen Kredite können die Räte der Katholischen Kirchgemeinde sowie der Einwohnergemeinde in eigener Kompetenz beschliessen. Die Bezifferung des Bodenmehrerts zum heutigen Zeitpunkt ist nicht möglich, weshalb diese Beträge bei der Kreditrechnung nicht eingerechnet werden können.

5. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen stellt sich grob wie folgt dar:

Wann	Was
7. Juni 2021	Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde
14. Juni 2021	Kirchgemeindeversammlung Katholische Kirchgemeinde
Ca. Mitte 2024	Urnenabstimmung Ortsplanungsrevision
Ende 2024	Rechtskraft Ortsplanungsrevision
2025/2026	Planung Neubau Katholische Kirchgemeinde; Projektwettbewerb und Planerauswahl
Ende 2026	Genehmigung Baukredit für Neubau
Anfang 2027	Baubewilligung für Neubau
Ca. Mitte 2027	Abschluss Hauptvertrag; Vollzug der Handänderungen

**Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch
Antrag**

Antrag

Der Vorvertrag vom 17. März 2021 mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch wird genehmigt und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, den Hauptvertrag abzuschliessen. Die Genehmigung des Vorvertrags schliesst die Kompetenz an den Gemeinderat ein, das Grundstück Nr. 52 zum Preis von 490'000 Franken an die Katholische Kirchgemeinde zu veräussern. Zusammen mit der Genehmigung des Vorvertrags wird für die Übernahme der Stockwerkeinheit GS Nr. 6432 der Katholischen Kirchgemeinde ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 2'450'000 Franken beschlossen und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, den Bodenmehrwert auf dem Grundstück Nr. 6432 gemäss den Bestimmungen des Vorvertrags der Katholischen Kirchgemeinde Risch auszurichten.

Der Vorvertrag vom 17. März 2021 mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch ist auf der Webseite der Gemeinde Risch unter www.rischrotkreuz.ch – Stichwort «Gemeindeversammlung» aufgeführt.



Traktandum 4 Änderung des Reglements über den Schulzahnarztdienst





1. Zusammenfassung

Der Schulzahnarztendienst im Kanton Zug sieht für alle Kinder des Kindergartens sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Schulpflicht eine jährliche obligatorische Untersuchung vor. Die Gemeinde Risch beteiligt sich an den Kosten der konservierenden und an den subventionierten kieferorthopädischen Behandlungen gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin beauftragt werden, welcher oder welche in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Die Erziehungsberechtigten werden Anfang Schuljahr vom Schulrektorat mit den entsprechenden Informationen bedient.

Auf den 1. Januar 2018 führte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO den Zahnarzttarif DENTOTAR® ein. Damit wurden die bis dahin geltenden Schulzahnarzttarife ersatzlos aufgehoben. Unter diesen Umständen besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern, so wie dies bis anhin der Fall war. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 und 3 (Bevorschussung) und § 10 Abs. 2 (Delkrederere) sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Die vorliegende Reglementsrevision bietet die Gelegenheit, verschiedene kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen, so die Präzisierung des Begriffs «einfache Zahnreinigung» (§ 2 Abs. 2), die Verankerung des Gutscheinsystems im Reglement (§ 2 Abs. 3), die Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung (§ 6 Abs. 2), eine Anpassung der Regelung über den Selbstbehalt (§ 8 Abs. 1), die Abschaffung der Meldepflicht der Zahnmedizinerinnen bzw. Zahnmediziner (§ 8 Abs. 3) sowie die Abschaffung der generellen Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über 1000 Franken (§ 9 Abs. 1).

2. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung verabschiedete das geltende Reglement über den Schulzahnarztendienst am 18. September 2001. Nach der Genehmigung durch die kantonale Direktion für Bildung und Kultur trat das neue Reglement am 1. August 2003 in Kraft. Wesentlicher Bestandteil des Reglements waren die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. Unter §§ 9 f. wurden zugunsten der Zahnärzteschaft verschiedene Massnahmen implementiert, welche die Sicherstellung der Honorarzahmung durch die Gemeinde Risch umfassten. So gab es die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache (§ 9 Abs. 2), der Bevorschussung von zahnärztlichen Honoraren (§ 10 Abs. 1 und 3) sowie der Übernahme des Delkredererisikos (§ 10 Abs. 2). Im Gegenzug vereinbarte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, mit der Gemeinde Risch für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif.

Der Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifiziffern, die den Leistungskatalog der modernen Zahn-

medizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der vergünstigte Schulzahnarzttarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben.

3. Handlungsbedarf

3.1 Vorarbeiten durch eine Arbeitsgruppe

Per 1. Januar 2018 trat der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® in Kraft. An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement und die Verordnung neu auszuarbeiten seien. Eine Arbeitsgruppe ging seither der Ausarbeitung eines neuen Musterreglements sowie einer neuen Musterverordnung nach.

3.2 Aufhebung der Bestimmungen über die Bevorschussung (§ 10 Abs. 1 und 3) sowie das Delkredere (§ 10 Abs. 2)

Die Instrumente der Kostengutsprache für zahnärztliche Behandlungen, der Bevorschussung für Kosten von zahnärztlichen Leistungen sowie der Übernahme des Delkredererisikos (Risiko von Forderungsausfällen) dienen den Zahnärztinnen und Zahnärzten als Leistungserbringerinnen bzw. Leistungserbringer. Sie wurden seinerzeit auf Begehren der Zahnärzteschaft in das Schulzahnarztreglement aufgenommen. Im Gegenzug wurde für schulzahnärztliche Leistungen ein vergünstigter Schulzahnarzttarif eingeführt. Mit dem neuen Zahnarzttarif DENTOTAR® wurde dieser vergünstigte Tarif abgeschafft. Damit besteht keine Rechtfertigung mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 und 3 (Bevorschussung) und § 10 Abs. 2 (Delkredere) sind deshalb ersatzlos aufzuheben.

3.3 Änderung der Bestimmungen über die Kostengutsprache (§ 9 Abs. 2)

Inskünftig soll die Gemeinde das Risiko eines Zahlungsausfalls nicht mehr für die Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte tragen. Dennoch wird es weiterhin Fallkonstellationen geben, in denen es erforderlich ist, dass die Gemeinde subsidiäre Kostengutsprache erteilt. Zu denken ist hier insbesondere an diejenigen Fälle, in denen eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt eine zahnmedizinische Behandlung nur dann vorzunehmen bereit ist, wenn die mutmasslichen Behandlungskosten vorausbezahlt werden. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, diese Vorauszahlung zu leisten, könnte die Zahnbehandlung nicht durchgeführt werden. Je nach Schwere der Zahnschäden und der Dringlichkeit von deren Behebung würde dies für die behandlungsbedürftigen Kinder bzw. Jugendlichen schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen.

Neu ist, dass die subsidiäre Kostengutsprache nicht mehr in jedem Fall automatisch erfolgen soll, sondern bloss noch auf Begehren der behandelnden Zahnärztin bzw. des behandelnden Zahnarztes. Damit kann der Administrationsaufwand für die Verwaltung deutlich vermindert werden.

Wird die Kostengutsprache in Anspruch genommen und muss die Gemeinde die Kosten für die Zahnbehandlung ganz oder teilweise übernehmen, geht die ent-

sprechende Forderung mit allen ihren Rechten auf das bezahlende Gemeinwesen über (sogenannte gesetzliche Subrogation). Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde in einem nächsten Schritt das von ihr vorschussweise bezahlte zahnärztliche Honorar – nach Abzug eines allfälligen gemeindlichen Beitrages gemäss § 8 des Reglements – bei den Erziehungsberechtigten einfordern wird.

4. Weitere Änderungen

4.1 Präzisierung des Begriffs «Zahnreinigung» (§ 2 Abs. 2)

Die begriffliche Präzisierung «einfache Zahnreinigung (fünf Minuten)» erscheint als angezeigt, weil damit ein auch für die Zahnärzteschaft klarer Begriff eingeführt werden kann.

4.2 Verankerung des Gutscheinsystems für die zahnärztliche Untersuchung (§ 2 Abs. 3)

Gemäss geltendem Recht fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen zu Beginn jedes Schuljahres auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck hat das Schulrektorat ein entsprechendes Merkblatt und einen Gutschein abzugeben (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2).

4.3 Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung (§ 6 Abs. 2)

Die Gutscheine haben ein Verfallsdatum, je nach Gemeinde ist dieses unterschiedlich (Ende Juli oder Ende August). Die Rechnungsstellung durch die Zahnärzte bis Ende Juli konnte nicht vollständig eingehalten werden, weshalb eine Anpassung auf Ende September vorgeschlagen wird.

4.4 Aufhebung der Vorschrift über den Selbstbehalt (§ 8 Abs. 1)

Die Selbstbehalte der Erziehungsberechtigten waren im Kanton Zug bis anhin nicht einheitlich geregelt. Die SPKZ war sich einig, dass der Kostenbeitrag der Gemeinden neu einheitlich geregelt werden soll. Der maximale Gemeindeanteil soll auf 80 % begrenzt werden. Mindestens 20 % der Behandlungskosten sollen also neu die Erziehungsberechtigten in jedem Fall selbst tragen müssen. Die entsprechende Regelung wird in der Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarztendienst aufgenommen. Durch die entsprechende Herabsetzung des Tarifs wird die geltende Bestimmung über den Selbstbehalt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2) überflüssig. Sie ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Auch im neuen Tarif wird auf die Ausrichtung von Bagatellbeiträgen verzichtet.

4.5 Abschaffung der Meldepflicht der Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 8 Abs. 2 und 3)

Gestützt auf Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie nach Art. 40 Bst. f in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) unterstehen die Zahnärztinnen und Zahnärzte dem Berufsgeheimnis bzw. der ärztlichen Schweigepflicht. Die ärztliche Schweigepflicht dient dem Schutz der Privatsphäre der Patientinnen und Patienten.

Änderung des Reglements über den Schulzahnarzt Antrag

Die ärztliche Schweigepflicht verbietet der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt jegliche Weitergabe von Informationen, die sie bzw. er in ihrer/seiner Eigenschaft als Medizinalperson über eine Patientin bzw. einen Patienten erfahren hat, vorausgesetzt diese Informationen sind nicht allgemein bekannt und es besteht daran ein gewisses Geheimhaltungsinteresse. Wer die ärztliche Schweigepflicht verletzt, wird in Anwendung von Art. 321 Ziff. 1 StGB auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gemäss Art. 321 Ziff. 3 StGB bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten. Dieser Vorbehalt schliesst jedoch kommunales Recht nicht ein. Weil in § 17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Anzeigepflicht bzw. kein entsprechendes Melderecht verankert ist, fehlt es dem geltenden § 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund ist diese Vorschrift in der Vergangenheit – folgerichtig – ein toter Buchstabe geblieben.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die zahnärztliche Meldepflicht gemäss § 8 Abs. 3 im Rahmen der vorliegenden Reglementsrevision ersatzlos aufzuheben.

Weil inskünftig keine Meldepflicht der Zahnärzteschaft betreffend ungenügende Zahnpflege mehr besteht, werden dem Schulrektorat die für entsprechende Restriktionen erforderlichen Informationen fehlen. Aus diesem Grund muss auch § 8 Abs. 2 entsprechend angepasst werden. Gegenstand dieser Anpassung ist die Streichung des Begriffs «ungenügende Zahnpflege».

4.6 Abschaffung der Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlags (§ 9 Abs. 1)

Die Pflicht zur Einreichung eines Kostenvoranschlags erwies sich bis anhin als nicht praktikabel. Die bisherige Pflicht generiert einen nicht zu rechtfertigenden administrativen Mehraufwand und benachteiligt fremdsprachige Eltern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Rechtsänderung sind keine unmittelbaren, ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen verbunden.

6. Weiteres Vorgehen

Die Änderung des Reglements über den Schulzahnarzt wird per 1. August 2021 in Kraft treten.

Antrag

Die Änderung des Reglements über den Schulzahnarzt wird genehmigt.

Anhang

Synopse Änderung des Reglements
über den Schulzahnarzt

78

Änderung des Reglements über den Schulzahnarztendienst Synopsis

Bisher

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:
- die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und Zahnfluoridierung;
 - konservierende und chirurgische Zahnbehandlung;
 - kieferorthopädische Behandlung.
- ² Die Massnahmen des Schulzahnarzt-Dienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 2 Zahnärztliche Untersuchung

- ¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- ² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnarzt-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und Zahnfluoridierung.
- ³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

§ 6 Kostentragung für Zahnuntersuchung

- ¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.
- ² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden ist.

Neu

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch beschliesst:

- I.
Das Reglement über den Schulzahnarztendienst vom 18. September 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Der gemeindliche Schulzahnarztendienst umfasst:
- die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und Zahnfluoridierung;
 - konservierende und chirurgische Zahnbehandlung;
 - kieferorthopädische Behandlung.
- ² Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 2 Zahnärztliche Untersuchung

- ¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche gemäss § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- ² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnarzt-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die einfache Zahnreinigung (fünf Minuten) und Zahnfluoridierung.
- ³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt und einen entsprechenden Gutschein ab.

§ 6 Kostentragung für Zahnuntersuchung

- ¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.
- ² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten. In der Verordnung sind nähere Angaben dazu.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind. Der Gemeinderat regelt die Details.

Bisher**§ 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen**

¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutige Folgen einer ungenügenden Zahnpflege sind.

§ 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1'000. zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ins dem Schulrektorat einzureichen.

² Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

Neu**§ 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen**

¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Der Gemeinderat regelt die Details.

² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. ...

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

³ Aufgehoben.

§ 9 Kostengutsprache

¹ Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, kann das Schulrektorat auf Begehren der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes hierfür eine subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

² Übernimmt die Gemeinde Risch gestützt auf eine subsidiäre Kostengutsprache die Kosten für zahnmedizinische Leistungen, geht die entsprechende Forderung mit allen Rechten auf sie über.

Änderung des Reglements über den Schulzahnarztendienst
Synopse

Bisher

§ 10 Bevorschussung durch die Gemeinde

¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.

² Soweit der Tarif für die Schulzahnarztpflege der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen.

³ Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

Neu

§ 10

Aufgehoben.

II.
Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Traktandum 5
**Baukredit Erweiterung Friedhof
Rotkreuz**





1. In Kürze

Der Friedhof Rotkreuz wurde zusammen mit der katholischen Pfarrkirche Ende der 1930er-Jahre erstellt. Das Friedhofsgelände ist im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Nachfrage nach Grabplätzen hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Im Unterschied zu früher werden heute fast ausschliesslich Kremationen gewünscht. Sargbestattungen werden in der Zwischenzeit nur noch wenige vorgenommen. Weiter hat die Nachfrage nach Urnengemeinschaftsgrabplätzen stark zugenommen. Eine Erweiterung der Urnenreihengräber ist auf dem Friedhofsareal möglich.

Mit den geplanten Massnahmen kann eine nachhaltige und bedarfsgerechte Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz mit einem Zeithorizont von über 20 Jahren erreicht werden. Änderungen in der Art der Bestattung werden mit einem entsprechenden Platzbedarf berücksichtigt. Zudem wird die Bedeutung der Anlage als öffentlicher Raum gestärkt und die Aufenthaltsqualität auf dem Friedhofsareal gesteigert.

Für das auf Basis eines Studienwettbewerbs erkorene Projekt wurde im September 2020 das Vorprojekt vorgelegt. Für die weitere Projektierung (Bauprojekt) und Ausführung des Projekts ist eine Gesamtleistungsvergabe an einen Totalunternehmer mit einem Team bestehend aus Planern und Bauunternehmern vorgesehen.

Zur Finanzierung der Planung und Ausführung der Bauarbeiten (Planungen, Ausschreibungen, Realisierung) sind finanzielle Mittel in der Höhe von 2.1 Millionen Franken in Form eines Baukredits erforderlich.

2. Ausgangslage

2.1 Lage und Einbindung des Friedhofs Rotkreuz ins Ortsbild

Der Friedhof entstand gleichzeitig mit der katholischen Pfarrkirche. Von Beginn an wurde die Anlage parallel zur Kirche entwickelt und über einen direkten Zugang von der Meierskappelerstrasse her erschlossen.

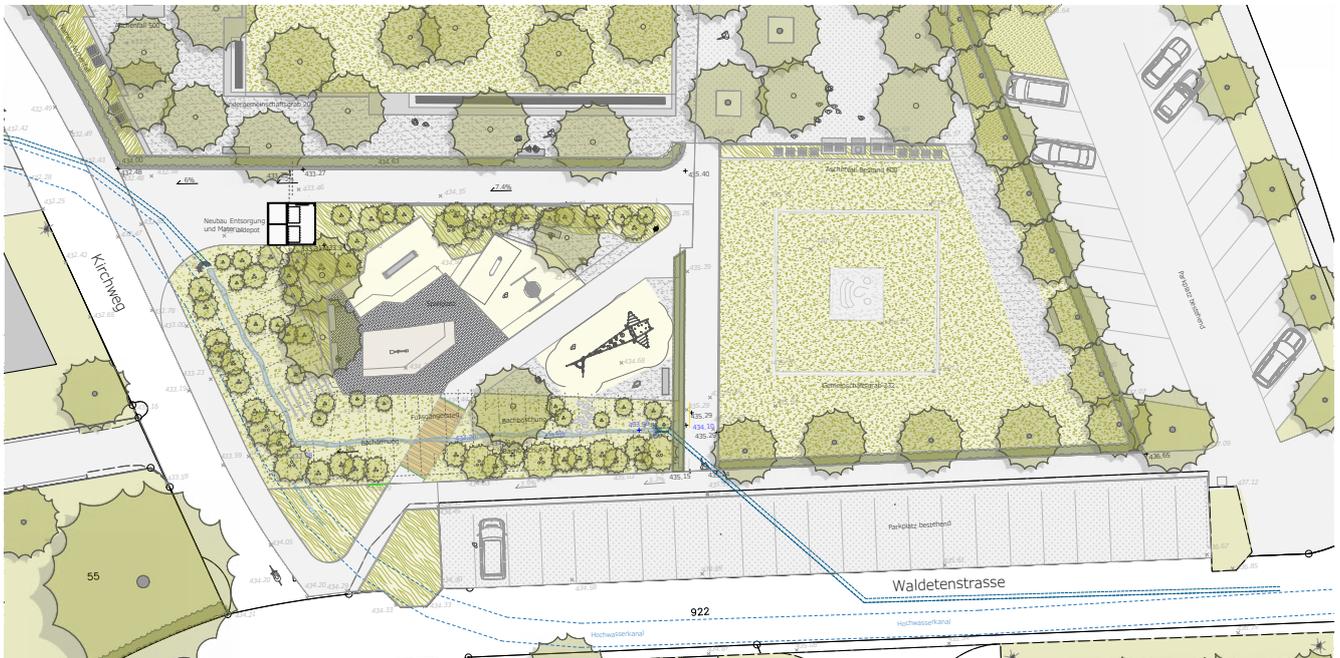


Luftbild 1943 (Quelle: Swisstopo)

Um die Jahrhundertwende wuchs der Friedhof weiter Richtung Süden. Es wurde ein neuer Versammlungsplatz und, den veränderten Bestattungsbedürfnissen folgend, ein erstes Urnengemeinschaftsgrab erstellt, das in absehbarer Zeit an seine Kapazitätsgrenzen stösst. Aufgrund der Siedlungsentwicklung von Rotkreuz hat sich die Anlage von einem am Dorfrand liegenden, ausschliesslich als Friedhof genutzten Ort, zu einem öffentlichen Freiraum mit Kinderspielplatz entwickelt, welcher auch der Naherholung dient.

2.2 Schnittstellen zu Drittprojekten

Die Gemeinde Risch bearbeitet weiter ein Projekt, um den Hochwasserschutz in Rotkreuz zu verbessern. Voraussichtlich wird sich der Bund mit 35 % an den Kosten beteiligen. Damit der Bund diesen Beitrag ausrichtet, ist die Gemeinde verpflichtet, verschiedene ökologische Massnahmen umzusetzen. Eine dieser Massnahmen ist die Offenlegung des heute eingedolten Waldbaches. Der Waldbach soll als Mittelwassergerinne neu entlang des Friedhofsgeländes geführt werden.



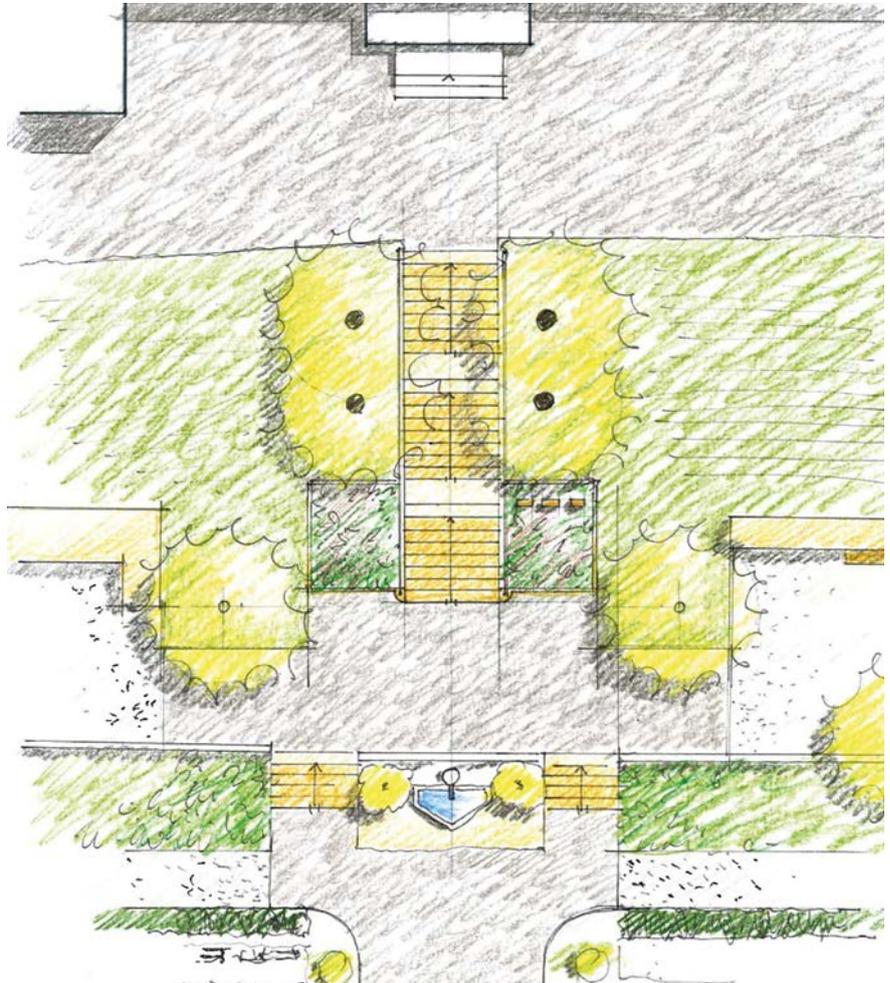
Ausschnitt Umgebungsplan mit offengelegtem Waldbach (blau) entlang Spielplatz und Gehweg

Die Bachöffnung hat Auswirkungen auf die Planung des Friedhofsareals. Die beiden Vorhaben müssen dementsprechend planerisch aufeinander abgestimmt werden.

Durch die Offenlegung des Waldbachs muss der heutige Spielplatz angepasst werden. Die Kosten für die Offenlegung des Waldbachs und die notwendigen Anpassungen am Spielplatz gehen zulasten des Hochwasserschutzprojekts.

Weitere Drittprojekte der Gemeinde, die im Zusammenhang mit dem Friedhof Rotkreuz stehen, sind die Aufwertung der Fussgängerquerung über die Meierskappelstrasse im Bereich der Friedhofseinfahrt/-ausfahrt und die verkehrliche Entflechtung des Friedhofseingangs mit der Parkplatzausfahrt und der Auffahrt zur Kirche. Die beiden Projekte werden aktuell in einer gemeinsamen Studie/ einem gemeinsamen Vorprojekt ausgearbeitet. Mögliche Einflüsse auf das Projekt Erweiterung Friedhof Rotkreuz werden in der nächsten Projektierungsphase in die Planung aufgenommen. Eventuelle Mehrkosten sind mit dem Kostenfaktor «Unvorhergesehenes» abgedeckt.

Die heutige Kirchentreppe, die einen direkten Zugang vom Friedhof zum Seiteneingang der katholischen Pfarrkirche erlaubt, ist zu steil ausgestaltet und stellt für ältere Menschen aufgrund ihrer Gestaltung ohne Zwischenpodeste ein Hindernis dar. Die Treppe entspricht nicht mehr den gültigen Normen.



Skizze Sanierung Kirchentreppe

Für die Sanierung der Kirchentreppe ist ein separates Vorprojekt ausgearbeitet worden. Auftraggeber und Bauherr und somit Träger der Kosten ist die Katholische Kirchgemeinde. Die Einwohnergemeinde leistet einen Kostenbeitrag von maximal 45'000 Franken.

Die neue Treppe ist in drei Läufe aufgeteilt und mit zwei Zwischenpodesten versehen. Das Steigungsverhältnis der Tritte ist nach den gültigen Normen ausgelegt. Die Materialisierung der Treppe und die Gestaltung der Geländer erfolgen analog zum Bestand. Die heute störende, einzelne Stufe zwischen Brunnen und Treppenfuss wird mit der Sanierung entfernt.

2.3 Konzept

Mit der Umgestaltung der Friedhofsanlage sollen die verschiedenen Bestattungsformen sinnvoll organisiert und mit dem dafür notwendigen Respekt und mit Pietät gestaltet werden. Die Bedeutung der Anlage als öffentlicher Raum soll gestärkt werden. Der Spielplatz soll an seiner Lage verbleiben. Die Bachöffnung erfolgt im Bereich des Spielplatzes an der Grenze zum Strassenraum, um künftige Entwicklungen auf der Anlage nicht zu verhindern. Die geforderten baulichen

Nutzungen werden grösstenteils in einem Neubau untergebracht, der hinter dem bestehenden Aufbahrungsgebäude zu liegen kommt. Eine kleine Infrastruktur für die Materialdepots und die Grüngutentsorgung verbleibt am Standort der heutigen Fertiggarage.

3. Erweiterungsbedarf

3.1 Grabstätten

Die Belegungskapazität der Urnenreihengräber, der Urnenwand wie auch des Urnengemeinschaftsgrabs ist in naher Zukunft erreicht.

Grabstätten	Total Bestand	Total Bestand nach Erweiterung	Belegt per 31.12.2020	Frei per 31.12.2020 mit Erweiterung	Bedarf pro Jahr
Urnenreihengrab	182	198	52	146	7
Urnenwand	80	130	67	63	5
Sargbestattungen	99	117	64	53	2
Kinderurnengrab	16	33	2	31	1
Kindergemeinschaftsgrab	31	51	11	40	2
Urnengemeinschaftsgrab	232	752	189	563	14

Für die Aschenfallbestattungsform ist, aufgrund ihres grossen Fassungsvermögens, keine zusätzliche Kapazität notwendig.

Mit der Erweiterung des Friedhofs kann nach heutigen Kenntnissen des Bestattungsverhaltens und unter Betrachtung der Aufhebung der Gräber nach einer Grabesruhe von 20 Jahren ein wiederkehrender Turnus erreicht werden.

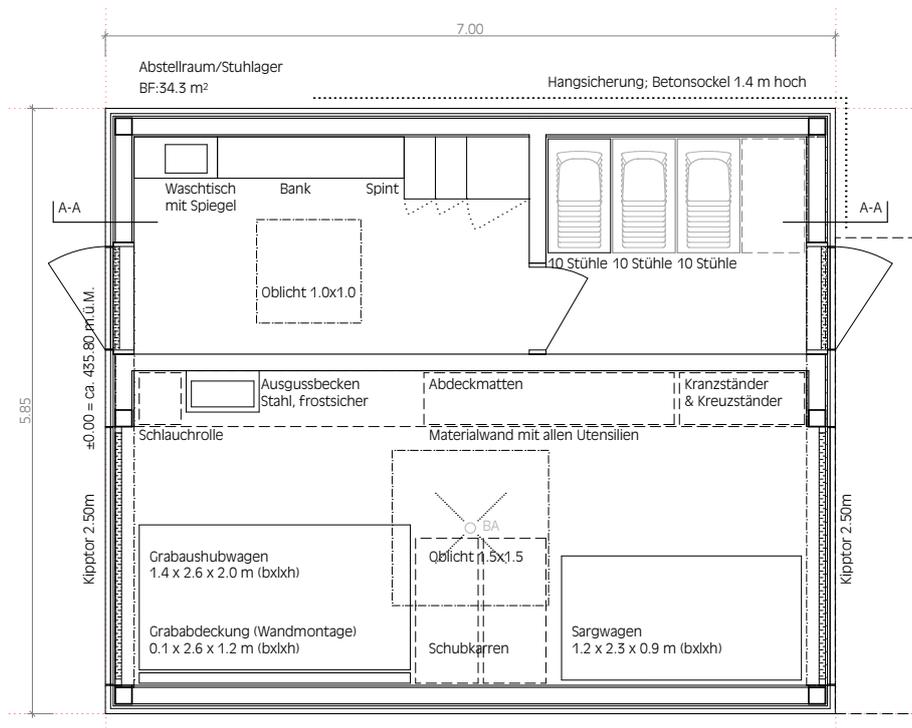
3.2 Installationen für Betrieb und Unterhalt

Die Gerätschaften für die Grabpflege und die Bestattung sind heute in einer Garage auf dem Unterhaltsplatz des Werkhofs angrenzend an den Kirchweg untergebracht. Die Garage ist sanierungsbedürftig, zu klein und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Auf diesem Unterhaltsplatz ist auch das Kies- und Erdlager (Humus) sowie das Lager für den Grünabfall untergebracht.

Die bei Abdankungen genutzten 30 Stühle werden heute in der Abdankungshalle gelagert. Aus Gründen des beschränkten Platzes sowie der betrieblichen Abläufe ist ein neuer Lagerraum zu suchen.

Zur Unterbringung von Stuhllager, Sargwagen, Grabaushubwagen und Geräte- raum soll neu nördlich des Aufbahrungsgebäudes ein Nebengebäude errichtet werden, das als Holzkonstruktion konzipiert ist und sich in der Erscheinung und Höhenentwicklung auf das Aufbahrungsgebäude abstimmt. Das Gebäude wird in zwei Hauptschichten gegliedert. Die südliche Raumschicht wird durch zwei Kiptore erschlossen und bietet Platz für den Grabaushubwagen, den Sargwagen,

verschiedene Werkzeuge und Schubkarren etc. Der nördliche Teil bietet Platz für das Stuhllager und die Garderobe für die Mitarbeitenden des Werkhofs (Umziehmöglichkeit bei Bestattungen). Im rückwärtigen Bereich wird ein neuer Verbindungsweg für das Werkhofpersonal erstellt, der das dezente/unauffällige Verschieben des Sargwagens und der Stühle abseits der Friedhofsbesucher ermöglicht.



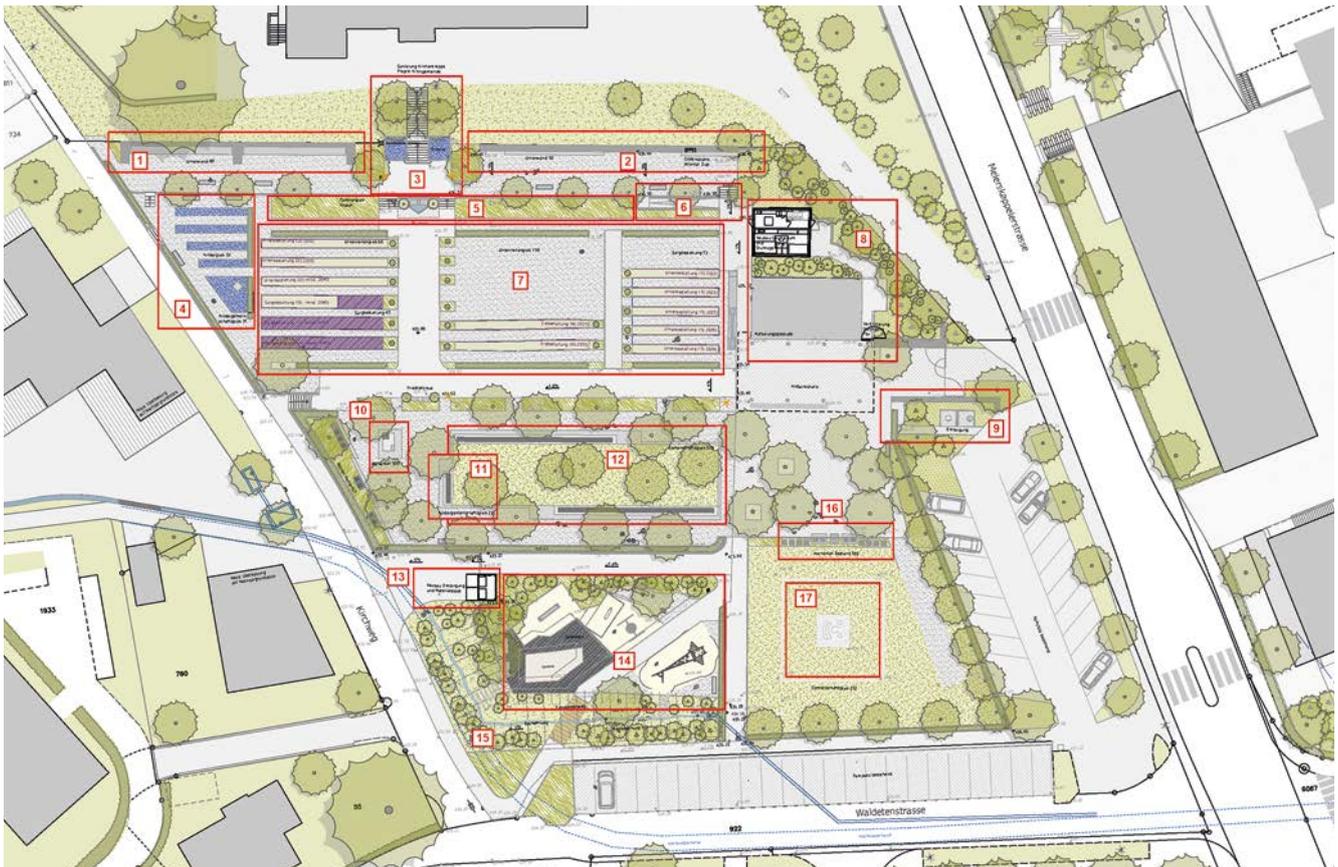
Das Nebengebäude des Werkhofs ist in einer winddichten und wärmegeämmten Holzelementbauweise erstellt und wird durch ein Kiesflachdach gedeckt. Auf heizungstechnische Installationen wird verzichtet. Die Fassade wird exakt die gleiche Anmutung wie diejenige des Aufbahrungsgebäudes erhalten. Die Höhe des Nebengebäudes wird durch die Unterkante des Betondachs des Aufbahrungsgebäudes übernommen, sodass eine zurückhaltende Erscheinung gewahrt wird.

4. Bisherige Planung

Im Jahr 2019 wurde auf Einladung von drei mit der Thematik vertrauten Landschaftsarchitekten ein Studienwettbewerb durchgeführt. Die Jury kürte das von Zwahlen + Zwahlen ausgearbeitete Projekt von den drei gleichwertigen Projekten als Bestprojekt. In Zusammenarbeit mit der Begleitkommission, bestehend aus Vertretern der Kirche, des Werkhofs sowie der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde, wurde das Vorprojekt ausgearbeitet. Im Herbst 2020 nahm der Gemeinderat das abgeschlossene Vorprojekt zur Kenntnis.

5. Projektbeschreibung Friedhof Rotkreuz

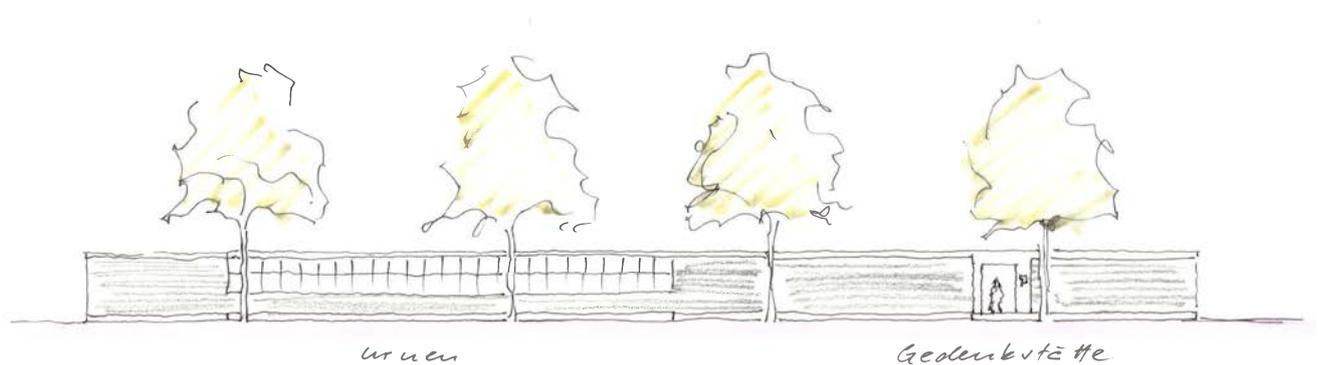
Die Friedhofsanlage wird von Norden nach Süden in Zonen gegliedert, die jeweils einer Bestattungsform zugewiesen sind.



Legende zu Umgebungsplan:

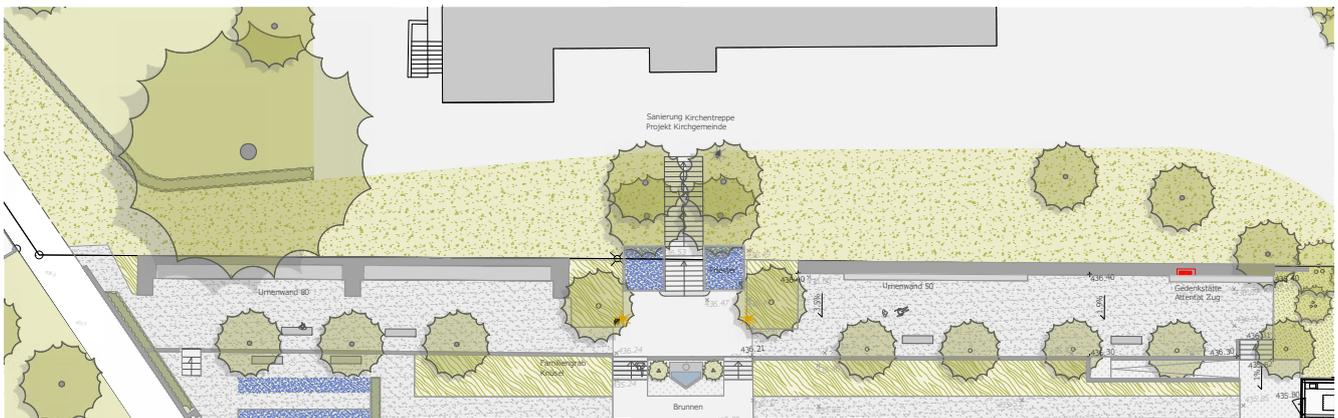
- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. Bestehende Urnenwand | 9. Neuer Entsorgungsplatz |
| 2. Neue Urnenwand | 10. Neuer Aschenfall |
| 3. Kirchentreppe (Drittprojekt) | 11. Neues Kindergemeinschaftsgrab |
| 4. Kindergräber | 12. Neues Urnengemeinschaftsgrab |
| 5. Familiengräber (werden aufgehoben) | 13. Materialdepot und Grüngutentsorgung |
| 6. Neue Rampe zur Urnenwand
(behindertengerecht) | 14. Kinderspielplatz (Drittprojekt) |
| 7. Erd- und Urnengräber | 15. Offengelegtes Mittelwassergerinne
(Drittprojekt) |
| 8. Neues Betriebsgebäude mit bestehendem
Aufbauungsgebäude | 16. Bestehender Aschenfall |
| | 17. Bestehendes Urnengemeinschaftsgrab |

Die nördlichste Zone beherbergt die Urnenwandbestattungen. Ergänzend zur bestehenden Urnenmauer wird östlich der Kirchentreppe eine neue Urnenwand erstellt. Damit der Friedhof auf der Bergseite einheitlich abgeschlossen ist, wird die Mauer auf die ganze Länge ausgedehnt.



Ansicht neue Urnenmauer östlich der Kirchentreppe

Um den Ort zusätzlich auszuzeichnen, wird auf dem nicht mit Urnen belegten Abschnitt ein neuer Standort für die Gedenkstätte des Zuger Attentats eingeplant. Die im Westen vorhandene Baumreihe aus Säulenhainbuchen wird im Osten analog weitergeführt.



Ausschnitt Umgebungsplan: Oberste Ebene, Bereich Urnenmauer

Die Zugänglichkeit zur neuen Urnenmauer vom Besammlungsplatz her wird attraktiver gestaltet und dank einer neu angelegten Rampe behindertengerecht. Das Niveau der Urnenmauern, das heute nur über einen behelfsmässigen Zugang vom Kirchweg her stufenlos erreichbar ist, wird mit der neuen Erschliessung im Osten wesentlich besser zugänglich.

Die vorhandenen Familiengräber werden bis 2024 sukzessive aufgehoben. Der Bereich vor der Stützmauer, in dem die Familiengräber liegen, wird künftig als einheitlich bepflanztes Band gestaltet.

Im Westen ist der Aschenfall angeordnet. Auf einem Natursteinkörper sind die Orte für die Aschenschüttung und die Namensnennung separat platziert. Auf diese Weise wird die anonyme und nicht anonyme Bestattung mit demselben Respekt gestaltet. Der Natursteinkörper ist so gewählt, dass genügend Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen vorhanden ist. Für das Ablegen der vollen Beschriftungstafeln ist entlang der Westseite ein Ort vorgesehen, der ebenfalls über einen Sockel zum Ablegen von Blumen verfügt.



Perspektive neuer Aschenfall mit Namensnennung. Im Hintergrund am Platzrand sind die abgelegten, vollen Beschriftungstafeln erkennbar.

Im Zentrum liegt das neue Urnengemeinschaftsgrab, in Form einer leicht erhöht liegenden Wiesenfläche. Um den kollektiven Gedanken hinter dieser Bestattungsform zu unterstreichen, wird auch das Kindergemeinschaftsgrab als Teil dieses Ortes verstanden. Die Wiesenfläche wird von einem angemessen dimensionierten Natursteinband gerahmt. An den beiden Längsseiten liegt jeweils ein verbreiteter Abschnitt, auf welchem die Namensnennung vorgesehen ist.

Für die verstorbenen Kinder ist ein separater Ort an der Stirnseite konzipiert. Die Namensnennung erfolgt nach demselben Prinzip.



Perspektive neues Urnengemeinschaftsgrab, leicht erhöht angeordnet die Namensnennung mit vorgelagertem Sockelelement zum Ablegen von Blumen etc.

Das bestehende Urnengemeinschaftsgrab im Osten der Friedhofsanlage bleibt unverändert. Die heute eher peripher platzierte Gedenkstätte des Zuger Attentates bekommt an der neuen Urnenmauer einen angemesseneren Standort.

Vom Kirchweg her erschlossen, liegen die für die Bewirtschaftung des Friedhofs notwendigen Materialdepots für Humus und Kies sowie der Unterstand für die Grüngutentsorgung. Der Unterstand ist mit einer offenen, horizontalen Holzschalung verkleidet.



Ausschnitt Umgebungsplan: Materialdepot Werkhof am nördlichen Rand des Spielplatzes

Alle für die maschinelle Reinigung und Schneeräumung vorgesehenen Wegabschnitte sind neu in einer Breite von mindestens 2.5m geplant. Sämtliche Wegbreiten und Materialien sind auf den Betrieb und Unterhalt abgestimmt.

Die Entsorgung mit Unterflurcontainern (UFC) ist bei der Parkplatzausfahrt an der Meierskappelerstrasse platziert. Der Ort ist vom Friedhof her gut zugänglich, hinter der Eingangsmauer wenig sichtbar und für das Abholfahrzeug optimal gelegen. Für den Zugang vom Friedhof wird die südliche Eingangsmauer verlängert.



Ausschnitt Umgebungsplan: Unterflurcontainer (Entsorgung) zwischen Friedhofseingang und Parkplatzausfahrt

6. Bezug zu Budget und Finanzplan

Am 27. November 2018 hat die Gemeindeversammlung einen Planungskredit für die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz von 250'000 Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Kredit kann für die erste Projektphase (ohne Bauprojekt) eingehalten werden. Es stehen noch genügend Mittel zur Verfügung, um die Ausschreibung der Gesamtleistungsvergabe der künftigen Planungs- und Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Ausgaben ergeben sich wie folgt:

Projektteile	Ausgaben (inkl. 7.7 % MwSt.)
Gebäude	150'000
Umgebung	1'340'000
Honorare inkl. Nebenkosten/Gebühren	560'000
Zwischentotal	2'050'000
Unvorhergesehenes/Reserve	300'000
Total Erweiterung	2'350'000
Abzüglich genehmigter Planungskredit	250'000
Baukredit	2'100'000

Kostengenauigkeit +/- 15 % (Basis Vorprojekt)

Baukostenindex: Juni 2020

Basis, Schweizer Baupreisindex, Region Zentralschweiz, 100 Pt. Okt. 2015, 97.6 Pt. April 2020

**Baukredit Erweiterung Friedhof Rotkreuz
Antrag**

Im Finanzplan 2021–2025 ist die Erweiterung des Friedhofs als A2-Vorhaben mit einem Betrag von über 1.862 Millionen Franken enthalten.

7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nach Genehmigung des vorliegenden Baukredites wird eine Totalunternehmer-submission (TU-Submission) durchgeführt. Die Ausschreibung der Gesamt-leistungsvergabe an ein Team bestehend aus den Planern und den erforderlichen Unternehmern (Baumeister, Gartenbau, Holzbau usw.) erfolgt im Sommer/Herbst 2021. Die Vergabe der Leistungen ist noch für dieses Jahr vorgesehen. Anschlies-send erfolgen die Ausarbeitung des Bauprojekts, die Baubewilligung und die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts, sodass ein Baustart im Winter 2022/23 erfolgen kann. Der Abschluss der Bauarbeiten ist für den Sommer 2023 vorge-sehen.

8. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Baukredit für die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz aus folgenden Gründen zuzustimmen:

1. Die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz ist notwendig, da die Belegungska-pazität der Grabstätten in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein wird.
2. Mit der Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz kann nach heutigen Kenntnissen des Bestattungsverhaltens und unter Betrachtung einer Grabesruhe von 20 Jahren ein wiederkehrender Turnus erreicht werden. Änderungen im Bestat-tungsverhalten können durch die eingeplanten Platzreserven ausgeglichen werden.
3. Die Aufenthaltsqualität auf dem Friedhofsareal kann durch die neue Ge-staltung des öffentlichen Raums gesteigert werden.

Antrag

Für die Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 2.1 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer, massge-bender Index ist der Zentralschweizer Baukostenindex) genehmigt.



Traktandum 6
**Rahmenkredit für den Unterhalt
und den Ausbau des gemeind-
lichen Abwassernetzes**



Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes



1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wurde ein Rahmenkredit von 4.50 Millionen Franken und an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 ein Rahmenkredit von 5 Millionen Franken für den Unterhalt und den Ausbau des Abwassernetzes genehmigt (Total 9.50 Millionen Franken). Die Ausgaben des Rahmenkredites Projekt Nr. 36 (Kredit vom 6. Juni 2016) belaufen sich per 1. März 2021 auf 4.50 Millionen Franken. Die bisher getätigten Ausgaben zu Lasten des Rahmenkredites Projekt Nr. 60 (Kredit vom 3. Juni 2019) betragen per 1. März 2021 0.41 Millionen Franken. Der noch vorhandene Betrag von knapp 4.59 Millionen Franken wird gemäss der aktuellen Planung bis Ende 2022 aufgebraucht sein. Grund dafür sind die zurzeit fertiggestellten und geplanten kleineren und grösseren Ausbauarbeiten der gemeindlichen Siedlungsentswässerung wie:

- Schmutz-/Regenabwasser im Gebiet Chäsिमatt (erstellt)
- Schmutz-/Regenabwasser im Golfpark (erstellt)
- Schmutz-/Regenabwasser in Holzhäusern (erstellt)
- Schmutzabwasser im Gebiet Berchtwil (erstellt)
- Schmutz-/Regenabwasser in Buonas (in Ausführung)
- Schmutz-/Regenabwasser Küntwilerstrasse (in Ausführung)
- Sanierungen von öffentlichen Abwasseranlagen (erstellt / in Ausführung)
- vorgezogene Massnahmen Trennsystem Weid (in Ausführung)

2. Handlungsbedarf

Die Gemeinde Risch plant aktuell mehrere Entwässerungsprojekte, um die Anforderungen an den Gewässerschutz und die Vorgaben des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) umzusetzen. Das Einleiten von Regenwasser in die Kläranlage verursacht vermeidbare Kosten. Die Gemeinden sind angehalten, mittel- bis langfristig kein Regenwasser mehr der Kläranlage zuzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden mit einem ungenügend ausgebreiteten Trennsystem künftig höhere Betriebskostenanteile an die GVRZ bezahlen müssen.

Seit dem Jahr 2016 wird der Generelle Entwässerungsplan (2. Generation, GEP), erarbeitet. Neben den beiden gemeindlichen Grossprojekten «Einführung Trennsystem im Gebiet Weid» und «Neubau Regenwasserkanal und Verlegung Schmutzwasserkanal im Gebiet Chäsिमatt» werden im Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Ausbau von Kantonsstrassen die gemeindlichen Entwässerungsleitungen saniert oder neu erstellt. Der GEP bringt eine grosse Anzahl an Themen und Vorhaben hervor, die es zu bearbeiten und in den nächsten Jahren zu realisieren gilt. Weiter stehen diverse kleinere Ersatz- und Ausbauvorhaben im Abwasserleitungsnetz der Gemeinde Risch an, die einen neuen Rahmenkredit notwendig machen.

Damit die anstehenden Planungs- und Realisierungsarbeiten in Angriff genommen werden können, bedarf es zusätzlicher finanzieller Mittel.

Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes

3. Umsetzungsvorschlag

Es ist sinnvoll und entspricht der Strategie des Generellen Entwässerungsplans, das Mischwassersystem sukzessive zu trennen. Die hierfür notwendige Planung und Realisierung soll wie in den vergangenen Jahren fortgeführt werden. Damit kann einerseits das Kanalnetz entlastet und dem Gewässerschutzgesetz Rechnung getragen werden. Andererseits wird das Meteorwasser künftig nicht mehr zur Kläranlage der ARA Schönau in Cham geleitet.

In den nächsten zwei Jahren ist mit folgenden Ausgaben im Gesamtbetrag von 3.25 Millionen Franken zu rechnen:

Einführung Trennsystem Bereich Weidstrasse / Untere Weidstrasse	3'500'000
Kleinere GEP-Massnahmen	750'000
Aktuelle Kreditreserve in den bestehenden Rahmenkrediten	-1'000'000
Total	3'250'000

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Je nach Bautätigkeit werden weitere Leitungsbauten oder veränderte Prioritäten notwendig. Für den neuen Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes werden 3.25 Millionen Franken benötigt.

Die Systemtrennung im Gebiet Weid soll voraussichtlich Ende 2021 beginnen. Die Arbeiten für die Systemtrennung Schöngrund sind mit den Arbeiten des Tiefbauamtes Kanton Zug auf der Chamerstrasse geplant, es besteht aber die Option, einen Teil mit der Realisierung der Fernwärmeleitung der WWZ im Jahr 2021 zu erstellen.

Zudem laufen weitere Planungen an der gemeindlichen Siedlungsentwässerung, zum Beispiel für einen neuen Vorfluter für den Ortsteil Holzhäusern, um die bei Starkregen eintretenden Überflutungserscheinungen durch Überlastungen der bestehenden Entwässerungssysteme aufzuheben.

Auch werden mittlere und grössere Leitungssanierungen, die sich aus den Zustandsaufnahmen (Kanalfernsehen) ergeben, über die Rahmenkredite abgewickelt und jährliche Unterhaltskosten in Höhe von circa 150'000 Franken verursachen.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Nach § 73 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) hat die Finanzierung des Abwasserbereichs nach dem Verursacherprinzip zu erfolgen. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen aus den Anschluss- und Betriebsgebühren zu finanzieren. Für den Abwasserbereich wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Im Finanzplan 2021 bis 2025 ist ein neuer Rahmenkredit als B-Massnahme mit einer Höhe von 2 bis 5 Millionen Franken enthalten. Der Unterhalt und der Aus-

Rahmenkredit für den Unterhalt und den Ausbau des gemeindlichen Abwassernetzes

Antrag

bau des Abwassernetzes werden gemäss Gesetzgebung aus den Einnahmen der Anschluss- und Betriebsgebühren finanziert. Der Ertrag aus den Betriebsgebühren beträgt pro Jahr in etwa 2.0 Millionen Franken. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren werden pro Jahr mit 0.4 Millionen Franken budgetiert und können sich in Abhängigkeit von den Bautätigkeiten/Baugesuchen verändern.

Die Finanzmittel für die Unterhaltsausgaben sind vorhanden und müssen von der Gemeindeversammlung freigegeben werden. Der erwähnte Kredit reicht für die nächsten zwei bis drei Jahre. Über die getätigten Ausgaben wird jährlich in der Rechnungsvorlage Bericht erstattet.

Die Gemeinde Risch ist seit dem Jahr 2016 an der 2. Generation des Generellen Entwässerungsplans und hat im Herbst 2020 das Teilprojekt Finanzierung gestartet. Die Analyse der Einnahmen- und Ausgabenseite hat ergeben, dass die Betriebsgebühren ab dem Jahr 2023 erhöht werden müssen.

5. Weiteres Vorgehen

Die Ausführungstermine der Sanierungen und das Ersetzen von Leitungen richten sich nach der Dringlichkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die unter Punkt 3 aufgeführten Planungen und Massnahmen im Verlaufe der nächsten drei bis vier Jahre realisiert werden.

Antrag

Für den Unterhalt und den Ausbau des Abwassernetzes wird ein Rahmenkredit von 3'250'000 Franken (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung genehmigt. Massgebend ist der Zentralschweizer Baupreisindex für den Tiefbaubereich.

Traktandum 7
**Teilrevision des Reglements
über die familien- und schul-
ergänzende Betreuung**



Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung



1. Ausgangslage

In der Gemeinde Risch besteht ein vielfältiges Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Dieses ist ein wichtiger Standortfaktor. Das Angebot dient einem mehrfachen Zweck:

- Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote bieten mehr als nur Betreuung. Vielmehr tragen gute Angebote dazu bei, dass Kinder, zusätzlich zur Förderung in der Familie, gut auf das Leben vorbereitet werden.

Zentrale Voraussetzung, damit die Betreuungsangebote als Förderinstrumente dienen, ist, dass die Erziehungsberechtigten sich das Angebot leisten können und dieses über eine gute Qualität verfügt.

Seit über zehn Jahren stellt die Gemeinde Risch mit der Modularen Tagesschule ein freiwilliges, schulergänzendes Betreuungsangebot während der Schulzeit mit Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung bereit. Die Elternbeiträge werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.

Mit der Einführung der Ferienbetreuung will der Gemeinderat gemäss Strategiepapier 2020–2023 das Betreuungsangebot für Kinder bis zur 6. Klasse erweitern und so dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung tragen.

Die Kita Langmatt ist ein gemeindeeigenes Kinderbetreuungsangebot. Das Angebot gilt an 48 Wochen im Jahr von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und bietet 24 subventionierte Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter. Diese werden ab dem 2. vollendeten Lebensjahr aufgenommen.

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat ein Projekt ausarbeiten lassen, um in der Gemeinde Risch Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung einzuführen. Dadurch würden Eltern in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten, wobei sie die Kinderbetreuungsstätte frei wählen können. Die Vorlage für die Einführung von Betreuungsgutscheinen ist intern fertig ausgearbeitet. Aufgrund der Bestrebungen des Kantons, eine kantonale Regelung mit Betreuungsgutscheinen umzusetzen, wird dieses Vorhaben auf gemeindlicher Ebene mit dem kantonalen Prozess synchronisiert.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich mit der verbesserten finanziellen Situation des Kantons auseinandergesetzt. Im Rahmen des Programms Zug+ wurde die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung dabei als Handlungsfeld benannt. Diese soll, auch während mindestens eines Teils der Ferienzeit, von Montag bis Freitag, sichergestellt werden. Für die Bereitstellung der Angebote

Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung

sollen die Gemeinden zuständig sein. Das Angebot soll für alle Erziehungsberechtigten bezahlbar sein, die Berechnung der Beiträge kantonsweit einheitlich und einfach.

Im Rahmen eines kantonalen Projektes soll eine Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (412.11), des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Stand 30. August 2012, Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4) und eventuell der Verordnung ausgearbeitet werden. Die Teilrevision wird voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die kantonale Lösung abzuwarten und auf gemeindliche Betreuungsgutscheine in der Zwischenzeit zu verzichten. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht nach kurzer Zeit der Einführung gemeindlicher Betreuungsgutscheinen eine Änderung des Systems durch eine kantonale Regelung vorgenommen werden muss.

Es sollen für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Risch optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sie Familie und Beruf vereinbaren und ihre Wahlfreiheiten bezüglich der für sie passenden Kindertagesstätte wahrnehmen können.

2. Schulergänzende Betreuung

2.1 Handlungsbedarf

Die Modulare Tagesschule soll mit einer zweijährigen Projektphase die Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 21/22 starten. Das Angebot umfasst vier Ferienwochen mit 14 Tagesplätzen. Die Betreuung wird tageweise angeboten, die Kindergruppe ist altersdurchmisch. Nach Abschluss der Projektphase wird eine definitive Einführung geprüft.

2.2 Umsetzungsvorschlag

Als Grundlage für die Umsetzung der Ferienbetreuung durch die Modulare Tagesschule dient das Konzept «Ferienbetreuung Rotkreuz FeBe». Mit dem neuen Standort in Rotkreuz stehen ideale Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Betreuung wird durch das Personal der Modularen Tagesschule gewährleistet. Für die Projektphase (Ferienbetreuung während vier Wochen; geöffnet von 7.15 Uhr bis 18 Uhr) werden rund 30 Stellenprozente veranschlagt. Die Gebühren für das Ferienbetreuungsangebot richten sich nach denjenigen der Modularen Tagesschule.

Für die Einführung der Ferienbetreuung muss eine gesetzliche Grundlage im Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung geschaffen werden. Hierzu soll Art. 5 des Reglements mit einem neuen, fünften Absatz ergänzt werden. Darin wird geregelt, dass die Ferienbetreuung ein ergänzendes Angebot der Modularen Tagesschule ist und der Umfang des Angebots durch den Gemeinderat bestimmt wird.

2.3 Bezug zu Budget und Finanzplan

Der Personal- und Materialaufwand beläuft sich auf rund 30'000 Franken pro Jahr. Diese Aufwendungen sind im laufenden Budget enthalten. Die Mehreinnahmen für die Ferienbetreuung während der Projektphase belaufen sich bei einer Auslastung von 75 % der Plätze auf rund 13'000 Franken (Annahme Tarifstufe 7), sind jedoch stark abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern.

2.4 Weiteres Vorgehen

Bei Annahme des Antrags durch die Gemeindeversammlung können Kinder für die Ferienbetreuung im Oktober 2021 erstmals angemeldet werden.

3. Familienergänzende Kinderbetreuung

3.1 Handlungsbedarf

Vor der definitiven Einführung von Betreuungsgutscheinen soll das Angebot der gemeindeeigenen Kita Langmatt erweitert werden. Einerseits soll die Betreuung neu von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat möglich sein. Andererseits soll die Anzahl an Betreuungsplätzen um zwölf Plätze erhöht werden.

Durch diese Massnahmen kann das beschränkte Angebot an subventionierten Betreuungsplätzen im Vorschulbereich kurzfristig erhöht werden. Nach Einführung der Betreuungsgutscheine werden für alle Kinder subventionierte Betreuungsplätze angeboten.

3.2 Umsetzungsvorschlag

Die Erweiterung des Angebots auf neu maximal 36 Plätze kann in den bestehenden Räumlichkeiten an der Langmattstrasse 6 vorgenommen werden. Dadurch müssen keine zusätzlichen Räumlichkeiten gemietet werden.

Für die Angebotserweiterung ist zusätzliches Betreuungspersonal notwendig. Die Vorgaben der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung zeigen auf, dass für die angestrebte Erweiterung rund 230 zusätzliche Stellenprozente zu bewilligen sind. Für die Gewährleistung des bisherigen Betriebs sind bereits 940 Stellenprozente notwendig. Darin inbegriffen sind auch vier Ausbildungsplätze mit total 380 Stellenprozenten.

Zusätzliche, jedoch einmalige Aufwendungen fallen für die Anschaffungen von Mobiliar und für kleinere bauliche Massnahmen an.

Die Erhöhung der Anzahl Plätze sowie die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bedürfen einer Änderung des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung. Hierzu müssen die Art. 4 und 6 angepasst werden.

3.3 Bezug zum Budget

Die Erweiterung der Kita Langmatt bringt einen Mehraufwand mit sich. Es fallen zusätzliche Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen) von rund 200'000 Franken pro

Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung Antrag

Jahr an. Für Anschaffungen von Mobiliar und bauliche Anpassungen wird mit einmaligen Aufwendungen von rund 40'000 Franken gerechnet.

Die Erweiterung bringt auch Mehreinnahmen mit sich. So steigen die Elternbeiträge um rund 200'000 Franken. Durch die Erhöhung der Platzzahl kann gesamthaft eine höhere Auslastung realisiert und betriebswirtschaftlich eine Optimierung vorgenommen werden. Aufwand und Ertrag durch den Ausbau der Platzzahl der Kita Langmatt sind im laufenden Jahr im Budget nicht enthalten.

3.4 Weiteres Vorgehen

Um die gewünschten Betreuungsplätze in der Kita Langmatt anbieten zu können, findet nach Inkrafttreten der Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung, die auf August 2021 geplant ist, die Rekrutierung von drei neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern statt. Bauliche Massnahmen, wie die Installation von Falttrennwänden, werden vorgenommen und das notwendige Mobiliar wird angeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Aufnahmekapazität begrenzt. Danach können die Betreuungsplätze – unter Einhaltung der kantonalen und gemeindlichen Vorgaben – ab ca. Ende 2021 erhöht werden.

Antrag

Die Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung wird genehmigt.

Anhang

Synopse Teilrevision des Reglements über die familien-
und schulergänzende Betreuung

108

Änderung vom 9. März 2021, GRB 2021-5773

Bisher

Art. 4 Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Die Gemeinde Risch bietet eine Krippenbetreuung mit zwei Gruppen für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Kindergartenereintritt an. Die maximale Anzahl an Kinder pro Gruppe wird durch die massgeblichen kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen vorgegeben.

Art. 5 Modulare Tagesschule

¹ Die Gemeinde Risch bietet die Modulare Tagesschule für Kindergarten- und Primarschulkinder der Schulen der Gemeinde Risch während der Schulzeit mit einer Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung am Standort Rotkreuz an.

² An den Aussenstandorten wird bei genügender Nachfrage eine Randzeitenbetreuung angeboten (Mittagsbetreuung und/oder Betreuung nach der Schule).

³ Die Betreuungsangebote sind freiwillig und finden an allen Schultagen statt. Sie können einzeln, d. h. modular, in Anspruch genommen werden. (2. Satz: Aufgehoben.)

⁴ Aufgehoben.

Art. 6 Aufnahme

¹ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch können ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende der Primarschule die gemeindeeigenen Angebote nutzen.

² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch die Stellenleitungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen für

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Kinder im Alter zwischen 18 und 24 Monaten mit einem oder mehreren Geschwistern, welche das Angebot gemäss Art. 4 in Anspruch nehmen.

Neu

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch beschliesst:

I.

Das Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Die Gemeinde Risch bietet eine Krippenbetreuung mit drei Gruppen für Kinder ab vollendetem 3. Lebensmonat bis zum Kindergartenereintritt an. Die maximale Anzahl an Kindern pro Gruppe wird durch die massgeblichen kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen vorgegeben.

Art. 5 Modulare Tagesschule

¹ Die Gemeinde Risch bietet die Modulare Tagesschule für Kindergarten- und Primarschulkinder der Schulen der Gemeinde Risch während der Schulzeit mit einer Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung am Standort Rotkreuz an.

² An den Aussenstandorten wird bei genügender Nachfrage eine Randzeitenbetreuung angeboten (Mittagsbetreuung und/oder Betreuung nach der Schule).

³ Die Betreuungsangebote sind freiwillig und finden an allen Schultagen statt. Sie können einzeln, d. h. modular, in Anspruch genommen werden. (2. Satz: Aufgehoben.)

⁴ Aufgehoben.

⁵ Die Ferienbetreuung ist ein ergänzendes Betreuungsangebot der Modularen Tagesschule. Der Gemeinderat legt den Umfang des Angebots fest.

Art. 6 Aufnahme

¹ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch können ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum Ende der Primarschule die gemeindeeigenen Angebote nutzen.

² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch die Stellenleitungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen für

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Traktandum 8 Verschiedenes





Verabschiedung Gemeinderat Ruedi Knüsel

Von 2007 bis 2021 war Ruedi Knüsel als Mitglied des Gemeinderats Risch tätig. Gestartet hatte er in den Jahren 2007 bis 2010 mit dem Ressort Bildung/Kultur, bevor Ruedi Knüsel ab 2011 der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit vorstand.

Per Ende März 2021 ist Ruedi Knüsel aus dem Gemeinderat Risch zurückgetreten und wird an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 für sein Engagement während der gut 14 Jahre verdankt und verabschiedet.

Gemeinde Risch

Parteierversammlungen:

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 19. Mai 2021, 19.30 Uhr

FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz

Donnerstag, 27. Mai 2021, 19.00 Uhr

Grüne Risch-Rotkreuz

Donnerstag, 27. Mai 2021, 19.30 Uhr

Grünliberale Partei glp Risch Rotkreuz

Keine eigene Parteierversammlung der Ortsgruppe Risch Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 19. Mai 2021, 19.30 Uhr

Sozialdemokratische Partei SP Risch-Rotkreuz

Donnerstag, 20. Mai 2021, 19.00 Uhr

Ob die Versammlungen virtuell oder vor Ort stattfinden, konnte zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft noch nicht bestimmt werden. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Parteien.

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

